

Bundesgesetzblatt ²²²⁵

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1985

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes 1104-1, 301-1	2226
12. 12. 85	Neufassung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht 1104-1	2229
11. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Spielverordnung 7103-1	2244
11. 12. 85	Neufassung der Spielverordnung 7103-1	2245
12. 12. 85	Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen 752-1-2, 752-1-3, 752-1-6, 752-1-4	2251
12. 12. 85	Neufassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes 752-1-3	2253
12. 12. 85	Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV) neu: 2126-9-9	2255
12. 12. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (1. ÄndV KHBV) . 2126-9-6	2258
12. 12. 85	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	2263
13. 12. 85	Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise (Mineralölausgleichs-Verordnung) neu: 754-3-6	2267
13. 12. 85	Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen (Einheitenverordnung – EinhV) neu: 7141-6-1-7; 7141-5-1	2272
13. 12. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9231-1, 9232-1-29, 9231-7-1, 9231-7-2, 9232-4	2276
11. 12. 85	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-83	2288

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Vom 12. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1566), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird angefügt:

„(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie werden von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten anwesenden Richter des Senats vertreten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Richter anwesend sind. Ist ein Senat in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit nicht beschlußfähig, ordnet der Vorsitzende ein Losverfahren an, durch das so lange Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt werden, bis die Mindestzahl erreicht ist. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

c) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird Absatz 3.

3. Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a

(1) Die Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Richtern. Die Zusammensetzung einer Kammer soll nicht länger als drei Jahre unverändert bleiben.

(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Verfassungsbeschwerden (§§ 93 a und 93 b) auf die Berichterhalter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.“

4. Dem § 19 wird angefügt:

„(4) Hat das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters für begründet erklärt, wird durch Los ein Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt. Die Vorsit-

zenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird nach Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluß der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verlegt werden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

6. In § 32 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

(1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

(2) Wird die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt (§ 93 b Abs. 1 oder § 93 c) oder eine Verfassungsbeschwerde oder eine Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes verworfen (§ 24), so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 1 000 Deutsche Mark auferlegen. Die Entscheidung über die Gebühr und über ihre Höhe ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Gewichts der geltend gemachten Gründe, der Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer und seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Antragsteller nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine Gebühr auferlegen, wenn es einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückweist.

(3) Von der Auferlegung einer Gebühr ist abzu-
sehen, wenn sie unbillig wäre.

(4) Das Bundesverfassungsgericht kann eine erhöhte Gebühr bis zu 5 000 Deutsche Mark auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungs-

beschwerde oder der Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 32) mißbräuchlich gestellt ist.

(5) Für die Einziehung der Gebühren gilt § 59 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

(6) Der Berichterstatter kann dem Beschwerdeführer aufgeben, binnen eines Monats einen Vorschuß auf die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Der Berichterstatter hebt die Anordnung auf oder ändert sie ab, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er den Vorschuß nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Anordnungen des Berichterstatters sind unanfechtbar.“

8. Nach § 34 wird eingefügt:

„§ 34 a

(1) Erweist sich der Antrag auf Verwirkung der Grundrechte (§ 13 Nr. 1), die Anklage gegen den Bundespräsidenten (§ 13 Nr. 4) oder einen Richter (§ 13 Nr. 9) als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(2) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) In den übrigen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.“

9. In § 63 wird die Textstelle „der Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes,“ gestrichen.

10. § 93 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 a

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.“

11. Nach § 93 a werden eingefügt:

„§ 93 b

(1) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn

1. der Beschwerdeführer den ihm aufgegebenen Vorschuß (§ 34 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat,
2. die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
3. zu erwarten ist, daß der Senat die Verfassungsbeschwerde nach § 93 c Satz 2 nicht annehmen wird.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist, weil das Bundesverfassungsgericht die hierfür maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat. Der Beschluß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zur Begründung des Beschlusses, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.

§ 93 c

Hat die Kammer weder die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt noch der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, daß von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht. § 93 b Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. Nach § 95 wird eingefügt:

„§ 95 a

Auf das Verfahren nach § 93 b Abs. 2 finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.“

13. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts wenigstens sechs Jahre bekleidet hat und wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
2. Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 4 Abs. 4 sinngemäß.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 2

1. Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

- a) § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

- b) § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Bundesrichter als Richter
des Bundesverfassungsgerichts

(1) Die Rechte und Pflichten eines Richters an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

(2) Er ist auf seinen Antrag auch als Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen, zu dem

sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts nach Maßgabe des § 98 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht endet.“

2. Es wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Abweichend von § 48 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes treten die Richter auf Lebenszeit an den obersten Gerichtshöfen des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden,
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebenundsechzigste Lebensjahr vollenden,
3. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechsundsechzigste Lebensjahr vollenden,

in den Ruhestand.

Artikel 3

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

(2) Im übrigen findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung, soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 bleibt in den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren außer Betracht.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2226) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen § 96 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485),
4. den mit Wirkung vom 1. November 1977 in Kraft getretenen Artikel V § 4 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357),
5. den am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532),
6. den am 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

I. Teil

Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

§ 1

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts ist Karlsruhe.

(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

§ 2

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten.

(2) In jeden Senat werden acht Richter gewählt.

(3) Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind.

§ 3

(1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.

(2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(3) Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie aus solchen Organen aus.

(4) Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor.

§ 4

(1) Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.

(2) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.

(3) Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.

§ 5

(1) Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.

(2) Die Richter werden frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages gewählt.

(3) Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.

§ 6

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(2) Der Bundestag wählt zwölf seiner Mitglieder als Wahlmänner nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Wahlmann aus oder ist er verhindert, so wird er durch den nächsten auf der gleichen Liste Vorgesetzten ersetzt.

(3) Der älteste der Wahlmänner beruft die Wahlmänner unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Durchführung der Wahl und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis alle Richter gewählt sind.

(4) Die Mitglieder des Wahlmännerausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlmännerausschuß bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlmännerausschuß gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Zum Richter ist gewählt, wer mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Die vom Bundesrat zu berufenden Richter werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt.

§ 7 a

(1) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters die Wahl eines Nachfolgers auf Grund der Vorschriften des § 6 nicht zustande, so hat der älteste der Wahlmänner unverzüglich das Bundesverfassungsgericht aufzufordern, Vorschläge für die Wahl zu machen.

(2) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt mit einfacher Mehrheit, wer zur Wahl als Richter vorgeschlagen wird. Ist nur ein Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht drei Personen vorzuschlagen; sind gleichzeitig mehrere Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, als Richter zu wählen sind. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Richter vom Bundesrat zu wählen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ältesten der Wahlmänner der Präsident des Bundesrates oder sein Stellvertreter tritt.

(4) Das Recht des Wahlorgans, einen nicht vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen zu wählen, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Justiz stellt eine Liste aller Bundesrichter auf, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt eine weitere Liste, in die alle Personen aufzunehmen sind, die von einer Fraktion des Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung für das Amt eines Richters am Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen werden und die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates zuzuleiten.

§ 9

(1) Bundestag und Bundesrat wählen im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist aus dem Senat zu wählen, dem der Präsident nicht angehört.

(2) Bei der ersten Wahl wählt der Bundestag den Präsidenten, der Bundesrat seinen Stellvertreter.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 10

Der Bundespräsident ernennt die Gewählten.

§ 11

(1) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Bekennt sich der Richter zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann er diese gebrauchen.

(3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 12

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Bundespräsident hat die Entlassung auszusprechen.

§ 13

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den vom Grundgesetz bestimmten Fällen, und zwar

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
- 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b des Grundgesetzes),

9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes).

§ 14

(1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts.

(2) Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.

(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß,

der aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und sein Stellvertreter führen den Vorsitz in ihrem Senat. Sie werden von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten anwesenden Richter des Senats vertreten.

(2) Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Richter anwesend sind. Ist ein Senat in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit nicht beschlußfähig, ordnet der Vorsitzende ein Losverfahren an, durch das so lange Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt werden, bis die Mindestzahl erreicht ist. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Im Verfahren gemäß § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 bedarf es zu einer dem Antragsgegner nachteiligen Entscheidung in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Im übrigen entscheidet die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Senats, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden.

§ 15 a

(1) Die Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Richtern. Die Zusammensetzung einer Kammer soll nicht länger als drei Jahre unverändert bleiben.

(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Verfassungsbeschwerden (§§ 93 a und 93 b) auf die Berichtserstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.

§ 16

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(2) Es ist beschlußfähig, wenn von jedem Senat zwei Drittel seiner Richter anwesend sind.

II. Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 18

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
2. in derselben Sache bereits von Amtes oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

§ 19

(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.

(3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters für begründet erklärt, wird durch Los ein Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 21

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Bundesverfassungsgericht anordnen, daß sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen läßt.

§ 22

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundes-

verfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Das Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 23

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

(3) Der Vorsitzende kann jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze für das Gericht und für die übrigen Beteiligten nachzureichen.

§ 24

Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluß des Gerichts verworfen werden. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

§ 25

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen „im Namen des Volkes“.

§ 26

(1) Das Bundesverfassungsgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

(2) Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Staatssicherheit unvereinbar ist.

§ 27

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Bundesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Sie legen ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

§ 28

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

§ 29

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 30

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluß der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verlegt werden.

(2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8 a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

§ 32

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt werden.

(6) Ist ein Senat nicht beschlußfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richter anwesend sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch den Senat bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§ 33

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

§ 34

(1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

(2) Wird die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt (§ 93 b Abs. 1 oder § 93 c) oder eine Verfassungsbeschwerde oder eine Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes verworfen (§ 24), so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 1 000 Deutsche Mark auferlegen. Die Entscheidung über die Gebühr und über ihre Höhe ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Gewichts der geltend gemachten Gründe, der Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer und seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Antragsteller nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine Gebühr auferlegen, wenn es einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückweist.

(3) Von der Auferlegung einer Gebühr ist abzusehen, wenn sie unbillig wäre.

(4) Das Bundesverfassungsgericht kann eine erhöhte Gebühr bis zu 5 000 Deutsche Mark auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 32) mißbräuchlich gestellt ist.

(5) Für die Einziehung der Gebühren gilt § 59 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

(6) Der Berichterstatter kann dem Beschwerdeführer aufgeben, binnen eines Monats einen Vorschuß auf die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Der Berichterstatter hebt die Anordnung auf oder ändert sie ab, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er den Vorschuß nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Anordnungen des Berichterstatters sind unanfechtbar.

§ 34 a

(1) Erweist sich der Antrag auf Verwirkung der Grundrechte (§ 13 Nr. 1), die Anklage gegen den Bundespräsidenten (§ 13 Nr. 4) oder einen Richter (§ 13 Nr. 9) als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(2) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) In den übrigen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

§ 35

Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

III. Teil

Besondere Verfahrensvorschriften

Erster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 1

§ 36

Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

§ 37

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 38

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine Beschlagnahme oder Durchsuchung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

§ 39

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein Jahr, befristen. Es kann dem Antragsgegner auch nach Art und Dauer genau bezeichnete Beschränkungen auferlegen, soweit sie nicht andere als die verwirkten Grundrechte beeinträchtigen. Insoweit bedürfen die Verwaltungsbehörden zum Einschreiten gegen den Antragsgegner keiner weiteren gesetzlichen Grundlage.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann dem Antragsgegner auf die Dauer der Verwirkung der Grundrechte das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen und bei juristischen Personen ihre Auflösung anordnen.

§ 40

Ist die Verwirkung zeitlich nicht befristet oder für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausgesprochen, so kann das Bundesverfassungsgericht, wenn seit dem Ausspruch der Verwirkung zwei Jahre verflossen sind, auf Antrag des früheren Antragstellers oder Antrags-

gegners die Verwirkung ganz oder teilweise aufheben oder die Dauer der Verwirkung abkürzen. Der Antrag kann wiederholt werden, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Jahr verstrichen ist.

§ 41

Hat das Bundesverfassungsgericht über einen Antrag sachlich entschieden, so kann er gegen denselben Antragsgegner nur wiederholt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

§ 42

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2

§ 43

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

§ 44

Die Vertretung der Partei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. Sind die Vertretungsberechtigten nicht feststellbar oder nicht vorhanden oder haben sie nach Eingang des Antrags beim Bundesverfassungsgericht gewechselt, so gelten als vertretungsberechtigt diejenigen Personen, die die Geschäfte der Partei während der Tätigkeit, die den Antrag veranlaßt hat, zuletzt tatsächlich geführt haben.

§ 45

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Vertretungsberechtigten (§ 44) Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 46

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei

oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.

§ 47

Die Vorschriften der §§ 38 und 41 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 3

§ 48

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Vierter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 4

§ 49

(1) Die Anklage gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes wird durch Einreichung einer Anklageschrift beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

(2) Auf Grund des Beschlusses einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 61 Abs. 1 des Grundgesetzes) fertigt deren Präsident die Anklageschrift und übersendet sie binnen eines Monats dem Bundesverfassungsgericht.

(3) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen der die Anklage erhoben wird, die Beweismittel und die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschluß auf Erhebung der Anklage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates gefaßt worden ist.

§ 50

Die Anklage kann nur binnen drei Monaten, nachdem der ihr zugrunde liegende Sachverhalt der antragsberechtigten Körperschaft bekannt geworden ist, erhoben werden.

§ 51

Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird durch den Rücktritt des Bundespräsidenten, durch sein Ausscheiden aus dem Amt oder durch Auflösung des Bundestages oder den Ablauf seiner Wahlperiode nicht berührt.

§ 52

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses der antragstellenden Körperschaft zurückgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages oder der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates.

(2) Die Anklage wird vom Präsidenten der antragstellenden Körperschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen.

(3) Die Zurücknahme der Anklage wird unwirksam, wenn ihr der Bundespräsident binnen eines Monats widerspricht.

§ 53

Das Bundesverfassungsgericht kann nach Erhebung der Anklage durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Bundespräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 54

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen; es muß sie anordnen, wenn der Vertreter der Anklage oder der Bundespräsident sie beantragt.

(2) Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

§ 55

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung ist der Bundespräsident zu laden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder ohne ausreichenden Grund sich vorzeitig entfernt.

(3) In der Verhandlung trägt der Beauftragte der antragstellenden Körperschaft zunächst die Anklage vor.

(4) Sodann erhält der Bundespräsident Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären.

(5) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(6) Zum Schluß wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Bundespräsident mit seiner Verteidigung gehört. Er hat das letzte Wort.

§ 56

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt im Urteil fest, ob der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines genau zu bezeichnenden Bundesgesetzes schuldig ist.

(2) Im Falle der Verurteilung kann das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten seines Amtes für verlustig erklären. Mit der Verkündung des Urteils tritt der Amtsverlust ein.

§ 57

Eine Ausfertigung des Urteils samt Gründen ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu übersenden.

Fünfter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 9

§ 58

(1) Stellt der Bundestag gegen einen Bundesrichter den Antrag nach Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes, so sind die Vorschriften der §§ 49 bis 55 mit Ausnahme des § 49 Abs. 3 Satz 2, der §§ 50 und 52 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird dem Bundesrichter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so beschließt der Bundestag nicht vor rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens oder, wenn vorher wegen desselben Verstoßes ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, nicht vor der Eröffnung dieses Verfahrens. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, in dem der Bundesrichter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll, ist der Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 ist ein Antrag gemäß Absatz 1 nicht mehr zulässig, wenn seit dem Verstoß zwei Jahre verflossen sind.

(4) Der Antrag wird vor dem Bundesverfassungsgericht von einem Beauftragten des Bundestages vertreten.

§ 59

(1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt auf eine der im Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Maßnahmen oder auf Freispruch.

(2) Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung, so tritt der Amtsverlust mit der Verkündung des Urteils ein.

(3) Wird auf Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand erkannt, so obliegt der Vollzug der für die Entlassung des Bundesrichters zuständigen Stelle.

(4) Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist dem Bundespräsidenten, dem Bundestag und der Bundesregierung zu übersenden.

§ 60

Solange ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird das wegen desselben Sachverhalts bei einem Disziplinargericht anhängige Verfahren ausgesetzt. Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung aus dem Amt oder auf Anordnung der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand, so wird das Disziplinarverfahren eingestellt; im anderen Falle wird es fortgesetzt.

§ 61

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag

oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Bundesverfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften der §§ 368, 369 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 370 und 371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder auf eine mildere Maßnahme oder auf Freispruch zu erkennen.

§ 62

Soweit gemäß Artikel 98 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes fortgeltendes Landesverfassungsrecht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch, wenn das Gesetz eines Landes für Landesrichter eine dem Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung trifft.

Sechster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 5

§ 63

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

§ 64

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung des Grundgesetzes zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.

(3) Der Antrag muß binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

(4) Soweit die Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen ist, kann der Antrag noch binnen drei Monaten nach Inkrafttreten gestellt werden.

§ 65

(1) Dem Antragsteller und dem Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 63 genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt von der Einleitung des Verfahrens dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Kenntnis.

§ 66

Das Bundesverfassungsgericht kann anhängige Verfahren verbinden und verbundene trennen.

§ 67

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Bundesverfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des Grundgesetzes erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

Siebenter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 7

§ 68

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: für den Bund die Bundesregierung, für ein Land die Landesregierung.

§ 69

Die Vorschriften der §§ 64 bis 67 gelten entsprechend.

§ 70

Der Beschluß des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes kann nur binnen eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

Achter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8

§ 71

- (1) Antragsteller und Antragsgegner können nur sein
1. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern:
die Bundesregierung und die Landesregierungen;
 2. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen den Ländern:
die Landesregierungen;
 3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes innerhalb eines Landes:
die obersten Organe des Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines

obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe, wenn sie durch den Streitgegenstand in ihren Rechten oder Zuständigkeiten unmittelbar berührt sind.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 72

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung erkennen auf

1. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Maßnahme,
2. die Verpflichtung des Antragsgegners, eine Maßnahme zu unterlassen, rückgängig zu machen, durchzuführen oder zu dulden,
3. die Verpflichtung, eine Leistung zu erbringen.

(2) In dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Landesverfassung verstößt. Die Vorschriften des § 67 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 10

§ 73

(1) An einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes können nur die obersten Organe dieses Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe beteiligt sein.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 74

Bestimmt das Landesrecht nicht, welchen Inhalt und welche Wirkung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben kann, so gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

§ 75

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des II. Teiles dieses Gesetzes entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6

§ 76

Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Bundes- oder Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder

2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

§ 77

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, bei Meinungsverschiedenheit über die Gültigkeit von Bundesrecht auch den Landesregierungen und bei Meinungsverschiedenheit über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Norm dem Landtag und der Regierung des Landes, in dem die Norm verkündet wurde, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 78

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.

§ 79

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

(2) Im übrigen bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 95 Abs. 2 oder einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerichteter Bereicherung sind ausgeschlossen.

Elfter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 11

§ 80

(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein.

(2) Die Begründung muß angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozeßbeteiligten.

§ 81

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

§ 82

(1) Die Vorschriften der §§ 77 bis 79 gelten entsprechend.

(2) Die in § 77 genannten Verfassungsorgane können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt den anwesenden Prozeßbevollmächtigten das Wort.

(4) Das Bundesverfassungsgericht kann oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte um die Mitteilung ersuchen, wie und auf Grund welcher Erwägungen sie das Grundgesetz in der streitigen Frage bisher ausgelegt haben, ob und wie sie die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift in ihrer Rechtsprechung angewandt haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen. Es kann sie ferner ersuchen, ihre Erwägungen zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Das Bundesverfassungsgericht gibt den Äußerungsberechtigten Kenntnis von der Stellungnahme.

Zwölfter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 12

§ 83

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.

(2) Das Bundesverfassungsgericht hat vorher dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

§ 84

Die Vorschriften der §§ 80 und 82 Abs. 3 gelten entsprechend.

Dreizehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 13

§ 85

(1) Ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzuholen, so legt das Verfassungsgericht des Landes unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die Akten vor.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Bundesrat, der Bundesregierung und, wenn es von einer Ent-

scheidung des Verfassungsgerichts eines Landes abweichen will, diesem Gericht Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

Vierzehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 14

§ 86

(1) Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die Landesregierungen.

(2) Wenn in einem gerichtlichen Verfahren streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 80 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

§ 87

(1) Der Antrag des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist nur zulässig, wenn von der Entscheidung die Zulässigkeit einer bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Maßnahme eines Bundesorgans, einer Bundesbehörde oder des Organs oder der Behörde eines Landes abhängig ist.

(2) Aus der Begründung des Antrags muß sich das Vorliegen der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung ergeben.

§ 88

Die Vorschrift des § 82 gilt entsprechend.

§ 89

Das Bundesverfassungsgericht spricht aus, ob das Gesetz ganz oder teilweise in dem gesamten Bundesgebiet oder einem bestimmten Teil des Bundesgebiets als Bundesrecht fortgilt.

Fünfzehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8 a

§ 90

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

§ 91

Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Gesetz des Bundes oder des Landes die Vorschrift des Artikels 28 des Grundgesetzes verletzt. Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist ausgeschlossen, soweit eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung nach dem Rechte des Landes beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann.

§ 91 a

(weggefallen)

§ 92

In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

§ 93

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, daß der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden.

(3) Ist ein Gesetz vor dem 1. April 1951 in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum 1. April 1952 erhoben werden.

§ 93 a

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

§ 93 b

(1) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn

1. der Beschwerdeführer den ihm aufgegebenen Vorstoß (§ 34 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat,
2. die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
3. zu erwarten ist, daß der Senat die Verfassungsbeschwerde nach § 93 c Satz 2 nicht annehmen wird.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist, weil das Bundesverfassungsgericht die hierfür maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits entschieden hat. Der Beschluß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zur Begründung des Beschlusses, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.

§ 93 c

Hat die Kammer weder die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt noch der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, daß von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht. § 93 b Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einem Minister oder einer Behörde des Bundes oder des Landes aus, so ist dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Bundesverfassungsgericht auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so ist § 77 entsprechend anzuwenden.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Verfassungsorgane können dem Verfahren beitreten. Das Bundesverfassungsgericht kann von mündlicher Ver-

handlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist und die zur Äußerung berechtigten Verfassungsorgane, die dem Verfahren beigetreten sind, auf mündliche Verhandlung verzichten.

§ 95

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, daß auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme das Grundgesetz verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 verweist es die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Die Vorschrift des § 79 gilt entsprechend.

§ 95 a

Auf das Verfahren nach § 93 b Abs. 2 finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 96

Die Vorschrift des § 41 gilt entsprechend.

Sechzehnter Abschnitt

§ 97

(weggefallen)

IV. Teil

Schlußvorschriften

§ 98

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts tritt mit Ablauf der Amtszeit (§ 4 Abs. 1, 3 und 4) in den Ruhestand.

(2) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts wenigstens sechs Jahre bekleidet hat und wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

2. Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 4 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Ein Richter im Ruhestand erhält Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der Bezüge berechnet, die dem Richter nach dem Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zuletzt zugestanden haben. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

(6) § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 99

(weggefallen)

§ 100

(1) Endet das Amt eines Richters des Bundesverfassungsgerichts nach § 12, so erhält er, wenn er sein Amt wenigstens zwei Jahre bekleidet hat, für die Dauer eines Jahres ein Übergangsgeld in Höhe seiner Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Dies gilt nicht für den Fall des Eintritts in den Ruhestand nach § 98.

(2) Die Hinterbliebenen eines früheren Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld werden aus dem Übergangsgeld berechnet.

§ 101

(1) Ein zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählter Beamter oder Richter scheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 70 des Deutschen Richtergesetzes mit der Ernennung aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtes als Richter des Bundesverfassungsgerichts ruhen die in dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter begründeten Rechte und Pflichten. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm kein anderes Amt übertragen wird, aus seinem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Dienstzeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts erhalten hätte. Soweit es sich um Beamte oder Richter handelt, die nicht Bundesbeamte oder Bundesrichter sind, erstattet der Bund dem Dienstherrn das Ruhegehalt sowie die Hinterbliebenenbezüge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für beamtete Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule. Für die Dauer ihres Amtes als Richter am Bundesverfassungsgericht ruhen grundsätzlich ihre Pflichten aus dem

Dienstverhältnis als Hochschullehrer. Von den Dienstbezügen aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden zwei Drittel auf die ihnen als Richter des Bundesverfassungsgerichts zustehenden Bezüge angerechnet. Der Bund erstattet dem Dienstherrn des Hochschullehrers die durch seine Vertretung erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der angerechneten Beträge.

§ 102

(1) Steht einem früheren Richter des Bundesverfassungsgerichts ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 101 zu, so ruht dieser Anspruch für den Zeitraum, für den ihm Ruhegehalt oder Übergangsgeld nach § 98 oder § 100 zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts, der Übergangsgeld nach § 100 bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgeld angerechnet.

(3) Bezieht ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts Dienstbezüge, Emeritenbezüge oder Ruhegehalt aus einem vor oder während seiner Amtszeit als Bundesverfassungsrichter begründeten Dienstverhältnis als Hochschullehrer, so ruhen neben den Dienstbezügen das Ruhegeld oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt insoweit, als sie zusammen das um den nach § 101 Abs. 3 Satz 3 anrechnungsfreien Betrag erhöhte Amtsgehalt übersteigen; neben den Emeritenbezügen oder dem Ruhegehalt aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden das Ruhegehalt oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt bis zur Erreichung des Ruhegehalts gewährt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Amtsgehalts zuzüglich des anrechnungsfreien Betrages nach § 101 Abs. 3 Satz 3 ergibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 103

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung; Zeiten einer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes des Richters des Bundesverfassungsgerichts dienlich ist, sind Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes. Die versorgungsrechtlichen Entscheidungen trifft der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

§ 104

(1) Wird ein Rechtsanwalt zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so ruhen seine Rechte aus der Zulassung für die Dauer seines Amtes.

(2) Wird ein Notar zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 105

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,

1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen;
2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(3) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.

(5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Plenum des Bundesverfassungsgerichts den Richter vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen den Richter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Die vorläufige Enthebung vom Amt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.

(6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

§ 106

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

§ 107

(Inkrafttreten)

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Vom 11. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet auf Grund des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden sind, sowie des § 33 g Nr. 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1985 (BGBl. I S. 838), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m² Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen bis zum 19. Dezember 1985 mehr Geld- oder Warenspielgeräte rechtmäßig aufgestellt sind, als nach Absatz 2 zulässig ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel dieser Anzahl aufgestellt bleiben. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden. Ab 1. Januar 1996 darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit einer Grundfläche von weniger als 15 m² ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt bleiben, sofern kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen besteht.

(4) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort

und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt für derartige am 19. Dezember 1985 bestehende Spielhallen oder ähnliche Unternehmen erst ab 1. Januar 1996.“

2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.“

4. Dem § 5 a wird folgender Satz angefügt:

„In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.“

b) Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.“

6. § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Spielverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Spielverordnung**

Vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2244) wird nachstehend der Wortlaut der Spielverordnung in der ab 20. Dezember 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1991),
2. den am 31. Dezember 1982 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2013),
3. den am 1. Dezember 1984 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154),
4. den am 30. Mai 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1985 (BGBl. I S. 838),
5. den am 20. Dezember 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- zu 2. des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden sind,
- zu 3. des § 33 g Nr. 1 sowie des § 33 f Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung,
- zu 4. des § 33 g Nr. 1 der Gewerbeordnung, der durch das Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) geändert worden ist, sowie des § 33 f Abs. 1 und 2 Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung, die zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- zu 5. des § 33 g Nr. 1 sowie des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
(Spielverordnung – SpielV)**

I. Aufstellung von Spielgeräten

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m² Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen bis zum 19. Dezember 1985 mehr Geld- oder Warenspielgeräte rechtmäßig aufgestellt sind, als nach Absatz 2 zulässig ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel dieser Anzahl aufgestellt bleiben. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden. Ab 1. Januar 1996 darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit einer Grundfläche von weniger als 15 m² ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt bleiben, sofern kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen besteht.

(4) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt für derartige am 19. Dezember 1985 bestehende Spielhallen oder ähnliche Unternehmen erst ab 1. Januar 1996.

§ 3 a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

II. Veranstaltung anderer Spiele**1. Erlaubnispflichtige Spiele****§ 4**

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

2. Erlaubnisfreie Spiele**§ 5 a**

Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder § 60 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

III. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes**§ 6**

(1) Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Der Aufsteller hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 bis 3 die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Zulassungsbeleg oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen vorzulegen. In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines und gegebenenfalls den Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.

§ 7

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder bei dem der am Gerät angebrachte Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. Er darf gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauschen, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV. Zulassung von Spielgeräten**§ 11**

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Techni-

schen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

(2) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.

§ 13

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens drei Deutsche Mark betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
8. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

§ 14

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 50 Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein

Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.

4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinnes ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.
5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gestehungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

§ 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Für Nachbaugeräte, die zur Aufstellung im Reisegewerbe bestimmt sind, erhält er an Stelle des Zulassungsbeleges einen Abdruck des Zulassungsscheines. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, verlängern, wenn nach ihrer Prüfung die Funktionsfähigkeit des einzelnen Warenspielgerätes weiterhin mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Der Aufsteller erhält in diesem Fall einen Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 16

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;
2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;
4. Spielregeln und Gewinnplan;
5. Mindestdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;
6. Bezeichnung der Aufstellplätze;
7. Aufstelldauer des Gerätes oder der Nachbaugeräte;
8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

(3) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstelldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(4) Auf dem Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines ist das Ende der Aufstelldauer anzugeben. Der Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abdruck des Zulassungsscheines.

(5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg oder Abdruck des Zulassungsscheines, der Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

§ 17

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für

1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes,
 2. die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und
 3. die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens,
- von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 106,— DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 88,— DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 74,— DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 5000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsschei-

nes, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens, sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 30 Deutsche Mark.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.

V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele

§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel, das nicht durch § 5 a begünstigt ist, nur erteilen, wenn gewährleistet ist, daß der Spieler keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit erleidet. Bei gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen im Sinne des § 33 h Nr. 2 der Gewerbeordnung darf die in Nummer 4 der Anlage zu § 5 a genannte Höhe der Gesteungskosten eines Gewinnes nicht überschritten werden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
2. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zuläßt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als Gewinn aussetzt,
6. entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,
7. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 9 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gesteungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,
9. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden am Aufstellungsort nicht zur Einsichtnahme bereithält oder

2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

VII. Schlußvorschriften

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Anlage

(zu § 5 a)

1. Begünstigt nach § 5 a sind

- a) Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
- b) Ausspielungen, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten

veranstaltet werden.

2. Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 30 Deutsche Mark beträgt.
3. Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen.
4. Ausspielungen sind auf den in Nummer 1 Buchstabe b genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 50 Deutsche Mark betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.

Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, des § 13 Abs. 2 sowie des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Anlagen auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaften dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen, ist dieser maßgebend.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 – Niederspannungsrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 77 S. 29) Anerkennung gefunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.“

2. Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas sind die allgemein anerkannten Regeln der

Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) beachtet worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Anlagen der Bergaufsicht, der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) oder der Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) unterliegen.“

3. Die §§ 2 bis 6 werden aufgehoben.

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Von der Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer elektrischen Nennleistung bis einschließlich 1 Megawatt sowie zur Erzeugung von Gas mit einer Leistung bis einschließlich 2,5 Megawatt,
- b) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 110 Kilovolt ausgelegt sind,
- c) Gasanlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sofern sie nicht zur Speicherung oder Weiterleitung von Gas zum Zwecke der Abgabe an Dritte bestimmt sind,
- d) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Gas einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, die für einen Betriebsüberdruck bis einschließlich 4 bar ausgelegt sind, es sei denn, daß ein Ortsnetz ganz oder in wesentlichen Teilen nicht nur vorübergehend stillgelegt werden soll,

- e) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von Energieanlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes für

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, wenn sie eine elektrische Nennleistung von insgesamt mehr als 10 Megawatt besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,
- b) Anlagen zum Bezug von Elektrizität, die für eine Spannung von 110 Kilovolt und mehr ausgelegt sind,
- c) Anlagen zum Bezug von Gas, wenn sie für einen Betriebsüberdruck von mehr als 4 bar ausgelegt sind,
- d) Anlagen, mit denen die Energieversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetrieb aufgenommen werden soll und die die in § 1 genannten Grenzen überschreiten.

(2) § 1 Buchstabe e ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind und die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, indem sie Elektrizität oder Gas in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, wenn Elektrizität in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt bis zu 1 Megawatt oder Gas in Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt bis zu 2,5 Megawatt erzeugt wird.

(4) Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichen."

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Das Gesetz ist auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird."

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Fassung sowie den Wortlaut der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der am Tage nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung in Kraft tretenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2251) wird nachstehend der Wortlaut der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab 20. Dezember 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1-3, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 11. Oktober 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1370),
3. den am 20. Dezember 1985 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 2 und 3 wurden erlassen auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, des § 13 Abs. 2 sowie des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 1

Von der Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer elektrischen Nennleistung bis einschließlich 1 Megawatt sowie zur Erzeugung von Gas mit einer Leistung bis einschließlich 2,5 Megawatt,
- b) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 110 Kilovolt ausgelegt sind,
- c) Gasanlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sofern sie nicht zur Speicherung oder Weiterleitung von Gas zum Zwecke der Abgabe an Dritte bestimmt sind,
- d) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Gas einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, die für einen Betriebsüberdruck bis einschließlich 4 bar ausgelegt sind, es sei denn, daß ein Ortsnetz ganz oder in wesentlichen Teilen nicht nur vorübergehend stillgelegt werden soll,
- e) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von Energieanlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

§ 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes für

- a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, wenn sie eine elektrische Nennleistung von insgesamt mehr als 10 Megawatt besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,

b) Anlagen zum Bezug von Elektrizität, die für eine Spannung von 110 Kilovolt und mehr ausgelegt sind,

c) Anlagen zum Bezug von Gas, wenn sie für einen Betriebsüberdruck von mehr als 4 bar ausgelegt sind,

d) Anlagen, mit denen die Energieversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetrieb aufgenommen werden soll und die die in § 1 genannten Grenzen überschreiten.

(2) § 1 Buchstabe e ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind und die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, indem sie Elektrizität oder Gas in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, wenn Elektrizität in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt bis zu 1 Megawatt oder Gas in Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt bis zu 2,5 Megawatt erzeugt wird.

(4) Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichen.

§ 4

Das Gesetz ist auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.

**Verordnung
über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten
von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser
(Abgrenzungsverordnung – AbgrV)**

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nähere Abgrenzung der nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten richtet sich nach dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagegüter
die Wirtschaftsgüter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens,
2. Gebrauchsgüter
die Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Verzeichnis I der Anlage),
3. Verbrauchsgüter
die Wirtschaftsgüter, die durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung aufgezehrt oder unverwendbar werden oder die ausschließlich von einem Patienten genutzt werden und üblicherweise bei ihm verbleiben. Als Verbrauchsgüter gelten auch die wiederbeschafften, abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatzsteuer 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 3

Zuordnungsgrundsätze

(1) Pflegesatzfähig sind

1. die Kosten der Wiederbeschaffung
 - a) von beweglichen, selbständig nutzungsfähigen Gebrauchsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gebrauchsgut ohne Umsatzsteuer 800 Deutsche Mark nicht übersteigen, in voller Höhe in dem Pflegesatzzeitraum, in dem sie angeschafft oder hergestellt werden,
 - b) von sonstigen Gebrauchsgütern anteilig entsprechend ihrer Abschreibung,
2. sonstige Investitionskosten und ihnen gleichstehende Kosten nach Maßgabe der §§ 17 und 18 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des § 14 der Bundespflegesatzverordnung,
3. die Kosten der Anschaffung oder Herstellung von Verbrauchsgütern,
4. die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern nach Maßgabe des § 4.

(2) Nicht pflegesatzfähig sind

1. die Kosten
 - a) der Errichtung und Erstausrüstung von Krankenhäusern mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 1 Nr. 3,
 - b) der Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,
2. die Kosten der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren (Verzeichnis II der Anlage) mit Ausnahme der Anlagegüter, die nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten,
3. die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern, soweit diese Kosten nicht zu den Instandhaltungskosten nach § 4 gehören.

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Anlageguts ist auf der Grundlage der Nutzungsdauer bei einschichtigem Betrieb zu ermitteln.

(4) Einem Wirtschaftsgut sind die Lieferungen und Leistungen zuzurechnen, die üblicherweise notwendig sind, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen und in Benutzung zu nehmen.

§ 4

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses, wenn dadurch

1. das Anlagegut in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert, seine Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus nicht deutlich verbessert wird,
2. a) in baulichen Einheiten
Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder
b) Außenanlagen
nicht vollständig oder nicht überwiegend ersetzt werden (Verzeichnis III der Anlage); für die Beurteilung des überwiegenden Ersetzens sind Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu drei Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Für die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern im Sinne der Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung verbleibt es in den einzelnen Bundesländern bis zum Inkrafttreten von Landesrecht nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei den Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) mit Ausnahme ihres § 3 Abs. 4 und 5.
- (3) Für die Pflegesatzfähigkeit der Kosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder im Krankenhaus hergestellt worden sind, verbleibt es bei der für diese Wirtschaftsgüter vorgenommenen Abgrenzung und Zuordnung sowie angenommenen Nutzungsdauer.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage

Verzeichnis I

Gebrauchsgüter im Sinne von § 2 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche, Textilien,
2. Glas- und Porzellanartikel,
3. Geschirr,
4. sonstige Gebrauchsgüter des medizinischen Bedarfs wie
 - Atembeutel
 - Heizdecken und -kissen
 - Hörkissen und -muscheln
 - Magenpumpen
 - Nadelhalter
 - Narkosemasken
 - Operationstisch-Auflagen, -Polster und -Decken
 - Schienen
 - Spezialkatheter und -kanülen
 - Venendruckmesser
 - Wassermatratzen,
5. sonstige Gebrauchsgüter des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie
 - Bild-, Ton- und Datenträger
 - elektrische Küchenmesser, Dosenöffner und Quirle
 - Warmhaltekannen.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

Verzeichnis II

Anlagegüter im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wie
 - Fahrzeuge
 - Geräte, Apparate, Maschinen
 - Instrumente
 - Lampen
 - Möbiliar
 - Werkzeug,
2. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des medizinischen Bedarfs wie
 - Extensionsbügel
 - Gehgestelle
 - Lehrmodelle
 - Röntgenfilm-Kassetten,
3. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie
 - Bildtafeln
 - Bücher

Datenverarbeitungsanlagen

Fernsehantennen
Fernsprechapparate
Kochtöpfe
Küchenbleche
Lautsprecher
Projektionswände.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

Verzeichnis III

Im Sinne der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Abgrenzung der Instandhaltungskosten sind

1. bauliche Einheiten zum Beispiel
 - Dach
 - Fassade
 - Geschoß
 - Treppenhaus,
2. Gebäudeteile zum Beispiel
 - Anstrich
 - Blitzschutzanlage
 - Beton- und Steinverkleidungen
 - Bodenbeläge
 - Einbaumöbel
 - Estrich
 - Fenster
 - Fliesen
 - Güter des Rohbaus wie Maurer- und Zimmerarbeiten
 - Rolläden
 - Tapeten
 - Türen,
3. betriebstechnische Anlagen und Einbauten zum Beispiel
 - Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimaanlage
 - Druckluft-, Vakuum- und Sauerstoffanlagen
 - Fernsprechvermittlungsstellen
 - Behälterförderanlagen
 - Gasversorgungsanlagen
 - Heizungsanlagen
 - Sanitäre Installation
 - Schwachstromanlagen
 - Starkstromanlagen
 - Warmwasserversorgungsanlagen,
4. Außenanlagen zum Beispiel
 - Einfriedungen
 - Grünanlagen
 - Straßen-, Wege- und Platzbefestigungen
 - Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung
(1. ÄndV KHBV)**

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Satz 1 Nr. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1
Änderung
der Krankenhaus-Buchführungsverordnung**

(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) wird in ihrem Wortlaut wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird einziger Absatz. Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Untergliederungen sind zulässig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jahresabschluß soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden.“

4. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5 und erhalten folgende Fassung:

„(2) Nicht auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz beruhende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen in aktivierte Anlagegüter sind in der Jahresbilanz auf der Passivseite als „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, auszuweisen.

(3) Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für Investitionen in aktivierte Anlagegüter sind in der Jahresbilanz auf der Passivseite

als „Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, auszuweisen.

(4) Sind Fördermittel für Lasten aus Darlehen, die vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten des Krankenhauses aufgenommen worden sind, bewilligt worden, ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Jahresbilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, ist in der Jahresbilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden. Für die in § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Anlagegüter, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Jahresbilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“ zu bilden.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

6. § 7 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Krankenhaus hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß die Ermittlung der Selbstkosten sowie die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung ermöglichen.“

bb) In Satz 2 Nr. 1, zweiter Satz, wird das Wort „Kontenrahmen“ durch das Wort „Kostenstellenrahmen“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Finanzbuchhaltung“ durch das Wort „Buchführung“ ersetzt.

dd) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“

ee) Satz 2 Nr. 4 und 5 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Befreiungsvorschrift

Ein Krankenhaus mit bis zu 250 Betten kann von den Pflichten nach § 8 befreit werden, soweit die mit diesen Pflichten verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen und die in § 8 Satz 1 genannten Zwecke auf andere Weise erreicht werden können. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag des Krankenhauses die zuständige Landesbehörde; dabei sind einvernehmliche Regelungen mit dem Landespflegesatzausschuß nach § 20 der Bundespflegesatzverordnung anzustreben.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 8 und § 9 Satz 1 gelten für Krankenhäuser, die von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung befreit sind, erstmals für das am 1. Januar 1987 beginnende Geschäftsjahr.“

10. § 11 wird gestrichen.

(2) Die Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Kontenuntergruppe 076 erhält folgende Fassung:

„Gebrauchsgüter“

2. Nach der Kontenuntergruppe 076 werden folgende Konten eingefügt:

„0761 Wiederbeschaffte, geringwertige Gebrauchsgüter (mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 100 bis zu 800 Deutsche Mark)

0762 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 800 Deutsche Mark“

3. Die Kontengruppe 13 erhält folgende Fassung:

„Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben“

4. Die Kontengruppe 18 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsposten nach dem KHG“

5. Die Kontenuntergruppe 180 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“

6. Die Kontenuntergruppe 181 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“

7. Die Kontengruppe 24 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“

8. In der Kontenklasse 4 erhalten die Kontenbezeichnungen 40 bis 434 folgende Fassung:

„40 Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen

400 Erlöse aus dem allgemeinen Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 und 3 BPfIV

4000 Erlöse aus dem allgemeinen Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 BPfIV

4001 Erlöse aus allgemeinen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 3 BPfIV

4002 Erlöse aus Pflegesätzen mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV

401 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 2 und 3 BPfIV

4010 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 2 BPfIV

4011 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 3 BPfIV

4012 Erlöse aus Pflegesätzen mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV

402 Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 BPfIV

4020 Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 BPfIV

4022 Erlöse aus Sonderentgelten mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV

403 Erlöse aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV

404 Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPfIV (für bereits beendete Pflegesatzzeiträume)

41 Erlöse aus Wahlleistungen

410 Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen

411 Erlöse aus gesondert berechneter Unterkunft nach § 7 Abs. 4 BPfIV

413 Erlöse aus sonstigen nichtärztlichen Wahlleistungen

42 Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

420 Erlöse aus Krankenhausambulanzen

421 Erlöse aus ärztlichen Sachleistungen nach § 368 n Abs. 3 Satz 1 und 2 RVO

43 Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) und sonstige Abgaben der Ärzte

- 430 Nutzungsentgelte für wahlärztliche Leistungen
- 431 Nutzungsentgelte für von Ärzten berechnete ambulante ärztliche Leistungen
- 433 Nutzungsentgelte der Belegärzte
- 434 Nutzungsentgelte für Gutachtertätigkeit u. ä.
- 435 Nutzungsentgelte für die anteilige Abschreibung medizinisch-technischer Großgeräte"
9. Die Kontengruppe 48 erhält folgende Fassung:
„Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung“
10. Die Kontengruppe 49 erhält folgende Fassung:
„Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verbindlichkeiten nach dem KHG und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“
11. Die Kontenuntergruppe 492 erhält folgende Fassung:
„aus der Auflösung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“
12. Die Kontengruppe 58 erhält folgende Fassung:
„Außerordentliche Erträge aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV“
13. Das Konto 6005 erhält folgende Fassung:
„Wirtschafts- und Versorgungsdienst“
14. Das Konto 6006 erhält folgende Fassung:
„Technischer Dienst“
15. Das Konto 6009 wird gestrichen.
16. Nach Konto 6011 wird folgendes Konto eingefügt:
„6012 Nicht zurechenbare Personalkosten“
17. Das Konto 6419 erhält folgende Fassung:
„Personalaufwendungen für aktivierte Eigenleistungen sowie für Maßnahmen, deren Kosten nach § 4 AbgrV von 1985 nicht zu den pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten gehören“
18. Die Konten der Kontengruppe 66 erhalten folgende Fassung:
„6600 Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf), Heil- und Hilfsmittel
6601 Kosten der Lieferapotheke
6602 Blut, Blutkonserven und Blutplasma
6603 Verbandmittel
6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente
- 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
- 6607 Bedarf für Röntgen- und Nuklearmedizin
- 6608 Laborbedarf
- 6609 Untersuchungen in fremden Instituten
- 6610 Bedarf für EKG, EEG, Sonographie
- 6611 Bedarf der physikalischen Therapie
- 6612 Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial
- 6613 Implantate
- 6614 Transplantate
- 6615 Dialysebedarf
- 6616 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
- 6617 Sonstiger medizinischer Bedarf“
19. Die Kontengruppe 71 erhält folgende Fassung:
„Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)“
20. Die Kontenuntergruppen 710 bis 713 und 719 werden gestrichen.
21. Die Kontengruppe 72 erhält folgende Fassung:
„Instandhaltung, Material für aktivierte Eigenleistungen“
22. Die Kontenuntergruppe 720 erhält folgende Fassung:
„Instandhaltung, finanziert nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV“
23. Die Kontenuntergruppe 721 erhält folgende Fassung:
„Nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen“
24. Die Kontenuntergruppe 722 wird gestrichen.
25. Die Kontenuntergruppe 750 erhält folgende Fassung:
„Auflösung des Ausgleichspostens aus Darlehensförderung“
26. Die Kontenuntergruppe 751 erhält folgende Fassung:
„Auflösung des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung“
27. Die Kontenuntergruppe 753 erhält folgende Fassung:
„Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“
28. Nach Kontenuntergruppe 753 wird folgende Kontenuntergruppe eingefügt:
„754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten, soweit nicht unter KUGr. 752“

29. Die Kontengruppe 77 erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG“
30. Die Kontenuntergruppe 780 erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPfIV (für bereits beendete Pflegesatzzeiträume)“
31. Nach der Kontenuntergruppe 782 wird folgendes Konto eingefügt:
„7821 Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV“
32. Die Kontenuntergruppe 790 erhält folgende Fassung:
„Außerordentliche Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV“
33. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 07 wird gestrichen.
34. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6000 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „Konsiliarärzte“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
35. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6003 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Hebammen“ werden folgende Worte angefügt:
„und Entbindungspfleger; an fremde Hebammen und Entbindungspfleger gezahlte Honorare sind dem Konto 6617 zuzuordnen“
36. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6005 erhält folgende Fassung:
„Vergütung an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Desinfektion
Handwerker (soweit nicht in Konto 6006)
Hausmeister
Hof- und Gartenarbeiter
Hol- und Bringedienste
Küchen und Diätküchen (einschl. Ernährungsberaterinnen)
Lager
Reinigungsdienst, ausgenommen klinisches Hauspersonal
Transportdienst (nicht Krankentransportdienst, siehe Konto 6003)
Wäscherei und Nähstube
Wirtschaftsbetriebe (z. B. Metzgereien, Schweinemästereien, Gärtnereien, Ökonomien)
Zentrale Bettenaufbereitung
Personal, das mit Verwaltungsarbeit beschäftigt ist, muß bei Konto 6007 ausgewiesen werden.“
37. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6006 erhält folgende Fassung:
„Vergütungen an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Betriebsingenieure
Einrichtungen zur Versorgung mit Heizwärme, Warm- und Kaltwasser, Frischluft, medizinischen Gasen, Strom
Technische Betriebsassistenten
Technische Servicezentren
Technische Zentralen
Instandhaltung, z. B. Maler, Tapezierer und sonstige Handwerker.“
38. In der Zuordnungsvorschrift zu Konto 6011 wird das Wort „Medizinalassistenten“ durch die Worte „Ärzte im Praktikum“ ersetzt.
39. In der Zuordnungsvorschrift zu Konto 6419 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Personalaufwendungen für Handwerker und Hilfskräfte, die für aktivierte Eigenleistungen sowie für nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen angefallen sind, müssen vor der Erstellung des Jahresabschlusses auf Konto 6419 umbucht werden.“
- (3) Die Anlage 2 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 3.2 wird die Nummer 2.8 ersetzt durch die Nummer 2.7.
2. Die Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben“
3. Nummer 5 unter Aktiva erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsposten nach dem KHG“
4. Nummer 5.1 unter Aktiva erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“
5. Nummer 5.2 unter Aktiva erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“
6. Nummer 5 unter Passiva erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“
- (4) Die Anlage 3 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erhält folgende Fassung:
„Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr. 40)“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Erlöse aus Wahlleistungen (KGr. 41)“
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses (KGr. 42)“
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43)“
5. In Nummer 12 werden die Worte „KUGr. 740 und“ gestrichen.
6. Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KGr. 48)“
7. Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verbindlichkeiten nach dem KHG und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr. 49)“
8. Nummer 23 erhält folgende Fassung:
„Außerordentliche Erträge aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV (KGr. 58)“
9. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer eingefügt:
„24 a. Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite (KUGr. 740)“
10. Nummer 26 erhält folgende Fassung:
„Auflösung des Ausgleichspostens aus Darlehensförderung (KUGr. 750)“
11. Nummer 27 erhält folgende Fassung:
„Auflösung des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung (KUGr. 751)“
12. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer eingefügt:
„28 a. Zuführung von Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten, soweit nicht unter Nummer 28 (KUGr. 754)“
13. Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 753)“
14. Nummer 31 erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (KGr. 77)“
15. Nummer 32 erhält folgende Fassung:
„Außerordentliche Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV (KUGr. 790)“
- (5) Die Anlage 4 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „I Krankenhaus ohne Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 bis 10 KHG“ und die Untergliederungen II und III werden gestrichen.
- (6) Die Anlage 5 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird gestrichen.
- (7) Die Anlage 6 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung“.

Artikel 2

Neufassung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1985 (BGBl. I S. 1134), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Positionen 383 und 406 erhalten folgende Fassung:

„383	Zuclopenthixol (Z)-2-[4-[3-(2-Chlor-9-thioxanthenyliden)propyl]-1-piperazinyl]ethanol und seine Salze	1. Juli 1990
406	Interferon alfa-2c	1. Juli 1990“

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
416	Ademetionin und seine Salze (S)-2-Amino-3-[(5'-desoxyadenosin-5'-yl)methylsulfonio]butyrat	1. Januar 1991
417	Benfurodilhemisuccinat und seine Salze {1-[5-(2,5-Dihydro-5-oxo-3-furyl)-3-methylbenzo[b]furan-2-yl]ethyl}-hydrogensuccinat — zur parenteralen Anwendung —	1. Januar 1991
418	Cefotetan und seine Salze (6R, 7S)-2-[4-[2-Carboxy-7-methoxy-3-(1-methyl-1H-tetrazol-5-ylthiomethyl)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-7-ylcarbonyl]-1,3-dithietan-2-yliden}malonamidsäure	1. Januar 1991
419	Cianidanol (2R, 3S)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-chromantriol	1. Januar 1991
420	Difemerin und seine Salze (2-Dimethylamino-2-methylpropyl)-benzilat	1. Januar 1991

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
421	Dimepranol-4-acetamidobenzoat und seine Verbindungen mit Inosin 1-Dimethylamino-2-propanol-(4-acetamidobenzoat)	1. Januar 1991
422	Gangliosid-Gemisch aus Rinderhirn und seine Salze Gangliosid GD 1a — Gangliosid GD 1b — Gangliosid GM 1 — Gangliosid GT 1b (40:16:21:19)	1. Januar 1991
423	Gepefrin und seine Salze (S)-3-(2-Aminopropyl)phenol	1. Januar 1991
424	Gonadorelin[6-D-Trp] und seine Salze 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl- L-seryl-L-tyrosyl-D-tryptophyl-L- leucyl-L-arginyl-L-prolylglycinamid	1. Januar 1991
425	Indoprofen und seine Salze <i>p</i> -(1-Oxo-2-isoindoliny)hydratrop= säure	1. Januar 1991
426	Ipronidazol und seine Salze 2-Isopropyl-1-methyl-5-nitro=imidazol — zur Anwendung bei Tieren —	1. Januar 1991
427	Lonazolac und seine Salze 3-(4-Chlorphenyl)-1-phenyl-4-pyrazolylessigsäure	1. Januar 1991
428	Mesoridazin und seine Salze 10-[2-(1-Methyl-2-piperidyl)ethyl]-2-(methylsulfinyl)phenothiazin	1. Januar 1991
429	Misoprostol (±)-Methyl<7-((1 <i>R</i> ,2 <i>R</i> ,3 <i>R</i>)-3-hydroxy-2-[(<i>E</i>)-(4 <i>RS</i>)-4-hydroxy-4-methyl-1-octenyl]-5-oxocyclopentyl)heptanoat>	1. Januar 1991
430	Mupirocin und seine Salze 9-(4-((2 <i>S</i> ,3 <i>R</i> ,4 <i>R</i> ,5 <i>S</i>)-5-[(2 <i>S</i> ,3 <i>S</i> ,4 <i>S</i> ,5 <i>S</i>)-2,3-Epoxy-5-hydroxy-4-methylhexyl]tetrahydro-3,4-dihydroxy-2 <i>H</i> -pyran-2-yl)-3-methylcrotonoyloxy)=nonansäure	1. Januar 1991
431	Pirisudanol und seine Salze 2-Dimethylaminoethyl-(5-hydroxy-4-hydroxymethyl-6-methyl-3-pyridyl=methyl)-succinat(Diester)	1. Januar 1991
432	Proglumid und seine Salze DL-4-Benzamido- <i>N,N</i> -dipropyl=glutaramidsäure	1. Januar 1991
433	1,1,3,3-Propantetraphosphonsäure und ihre Salze	1. Januar 1991

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
434	Quazepam und seine Salze 7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-thion	1. Januar 1991
435	Saralasin und seine Salze <i>N</i> -[1-[<i>N</i> -[<i>N</i> -[<i>N</i> -[<i>N</i> ² -(<i>N</i> -Methylglycyl)- <i>L</i> -arginyl]- <i>L</i> -valyl]- <i>L</i> -tyrosyl]- <i>L</i> -valyl]- <i>L</i> -histidyl]- <i>L</i> -prolyl]- <i>L</i> -alanin – zur Behandlung von Spendernieren vor der Nierentransplantation –	1. Januar 1991
436	Spagluminsäure und ihre Salze <i>N</i> (<i>N</i> -Acetyl- <i>L</i> -aspartyl)- <i>L</i> -glutaminsäure	1. Januar 1991
437	Sulproston (<i>Z</i>)-7-{1 <i>R</i> ,2 <i>R</i> ,3 <i>R</i> }-3-Hydroxy-2-[(<i>E</i>)-(3 <i>R</i>)-3-hydroxy-4-phenoxy-1-butenyl]-5-oxocyclopentyl}- <i>N</i> -methylsulfonyl-5-heptenamid	1. Januar 1991
438	Tedelparin 4-6 und seine Salze Heparinfragment-Oligosaccharide mit 2,5-Anhydro- <i>D</i> -mannitol-6- <i>O</i> -sulfonat-Endgruppen (durchschnittliches Molekulargewicht 4 000–6 000), aus Heparin von Schweinemukosa	1. Januar 1991
439	Tolperison und seine Salze 2,4'-Dimethyl-3-piperidinopropio-phenon	1. Januar 1991
440	Treosulfan <i>L</i> -Threitol-1,4-bis(methansulfonat)	1. Januar 1991
441	Tretoquinol und seine Salze (–)-1,2,3,4-Tetrahydro-1-(3,4,5-trimethoxybenzyl)-6,7-isochinolinolindiol	1. Januar 1991
442	Tulobuterol und seine Salze α - <i>tert</i> -Butylaminomethyl-2-chlorbenzylalkohol	1. Januar 1991
443	Viminol und seine Salze 1-[1-(2-Chlorbenzyl)-2-pyrrolyl]-2-bis(sec-butylamino)ethanol	1. Januar 1991
444	Wismut(III)-citrat-Citronensäure-Komplex und seine Salze	1. Januar 1991
445	Zomepirac und seine Salze 5-(4-Chlorbenzoyl)-1,4-dimethyl-2-pyrrolessigsäure	1. Januar 1991

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
446	Zubereitungen aus Halometason 2-Chlor-6 α ,9-difluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 α -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion und Triclosan und seinen Salzen 5-Chlor-2-(2,4-dichlorphenoxy)phenol	1. Januar 1991

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise
(Mineralölausgleichs-Verordnung)**

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

**Versorgungsausgleich
zwischen Primäraufkommensträgern**

§ 1

**Verpflichtung zum Versorgungsausgleich,
Grundsatz und Beteiligte**

(1) Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Rohbenzin, Vergaserkraftstoff, Benzinkomponenten, leichtes Heizöl, Dieselmotorkraftstoff, Mitteldestillatkomponenten, schweres Heizöl, dessen Komponenten oder Flüssiggas einführen, sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen oder für eigene Rechnung herstellen oder herstellen lassen, sind zu einem Versorgungsausgleich verpflichtet. Der Versorgungsausgleich erfolgt, indem übertersorgte an unterversorgte Unternehmen Mengen abgeben.

(2) Ein Unternehmen ist übertersorgt, soweit sein monatliches Aufkommen an den in Absatz 1 genannten einzelnen Mineralölprodukten jeweils eine in § 2 Abs. 5 näher bezeichnete Menge übersteigt. Bei vergleichsweise geringerem monatlichen Aufkommen ist ein Unternehmen unterversorgt.

(3) Bei Unternehmen, welche die in Absatz 1 genannten Mineralölprodukte aus Rohöl herstellen, findet zusätzlich zur einzelproduktbezogenen Feststellung der Über- oder Unterversorgung eine Berechnung der Über- oder Unterversorgung nach den drei Produktgruppen (leicht, mittel, schwer) statt. Unterscheidet sich das Ergebnis dieser Berechnung von der Summe der Ergebnisse für die Einzelprodukte in der jeweiligen Produktgruppe, so ist das Produktgruppenergebnis für die ausgleichende Menge maßgebend.

§ 2

**Berechnungsgrundlagen
des Versorgungsausgleichs**

(1) Die am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen haben dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) nach näherer Maßgabe des § 11 monatlich ihre Versorgungslage für den jeweils laufenden Monat, die beiden vorangegangenen Monate und die beiden nächsten Monate zu melden.

(2) Zum monatlichen Aufkommen nach § 1 Abs. 2 rechnen eingeführte oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Mengen, im Inland hergestellte Mengen, im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhaltene Mengen, Zugänge vom Erdölbevorratungsverband sowie aus der Herstellerpflichtbevorratung oder aus Delegationen an den Erdölbevorratungsverband verfügbar gewordene Mengen. Bei Unternehmen, die schon in Zeiten ungestörter Versorgungssituation dem Bundesamt über ihre Versorgungssituation berichtet haben (Erhebungskreis des Bundesamtes), werden dem Aufkommen auch sonstige Zugänge zugerechnet.

(3) Als aufkommensmindernd sind bei der Berechnung des Aufkommens nach § 1 Abs. 2 ausgeführte oder sonst aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Mengen, im Rahmen des Versorgungsausgleichs abgegebene Mengen, Abgänge an den Erdölbevorratungsverband sowie solche Mengen zu berücksichtigen, über die gegenüber dem Erdölbevorratungsverband eine Delegationsverpflichtung eingegangen worden ist. Beim Erhebungskreis des Bundesamtes sind zusätzlich inländische Abgänge an andere Unternehmen des Erhebungskreises sowie Abgänge an internationale Bunker aufkommensmindernd zu berücksichtigen.

(4) Ein Bestandsaufbau bei Rohöl wird dem Aufkommen eines Unternehmens bei den drei in § 1 Abs. 3 genannten Produktgruppen im Verhältnis der im Vorjahr aus Rohölen und Einsatzprodukten im Geltungsbereich dieser Verordnung laut amtlicher Mineralölstatistik insgesamt hergestellten Mengen (Brutto-Raffinerieerzeug-

gung) der einzelnen Produktgruppen zugerechnet, ein Bestandsabbau in gleicher Weise aufkommensmindernd berücksichtigt. Entsprechendes gilt für das aus der Herstellerpflichtbevorratung oder aus Delegationen an den Erdölbevorratungsverband verfügbar gewordene Rohöl.

(5) Ob eine Über- oder Unterversorgung nach § 1 Abs. 2 vorliegt, wird bei den zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörenden Unternehmen ermittelt, indem das aktuelle Aufkommen des jeweiligen Erhebungsmonats mit dem durchschnittlichen monatlichen Absatz (Referenzmenge) in einem Vergleichszeitraum, gekürzt um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz, verglichen wird. Als Vergleichszeitraum werden jeweils der dem Erhebungsmonat entsprechende Monat aus den letzten 12 Monaten, für die bei Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen die amtliche Mineralölstatistik vorliegt, sowie der dem entsprechenden Monat folgende und der ihm vorangehende Monat herangezogen. Bei den nicht zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörenden Unternehmen werden zum Vergleich anstelle des Absatzes die entsprechend gekürzten Nettoeinfuhren (Einfuhren abzüglich Ausfuhren) herangezogen.

(6) Die bei der Ermittlung der Unter- oder Überversorgung zugrunde zu legenden Verbrauchseinschränkungssätze werden vom Bundesamt festgelegt und den am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Die Festlegung hat unter Beachtung der von den zuständigen Stellen durch Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen oder auf andere Weise angestrebten Einsparziele zu erfolgen.

§ 3

Inhalt der Verpflichtung zum Versorgungsausgleich

(1) Ein Versorgungsausgleich findet jeweils für den laufenden und den nächsten Monat statt. Der Ausgleich für den laufenden Monat soll vorrangig erfolgen. Die Verpflichtung zum Angebot von Ausgleichsmengen beginnt jeweils, wenn das Bundesamt den am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen ihre eigene auszugleichende Menge und die der anderen Unternehmen schriftlich bekanntgegeben hat.

(2) Jedes nach § 1 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 5 überversorgte Unternehmen ist in Höhe seiner Überversorgung zum Angebot von Ausgleichsmengen verpflichtet. Die Ausgleichsmengen sind unterversorgten Unternehmen anzubieten, soweit deren Unterversorgung im laufenden Monat über 10 vom Hundert der um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz gekürzten Referenzmenge (§ 2 Abs. 5) hinausgeht. Für einen im laufenden Monat vorweggenommenen Ausgleich des nächsten Monats besteht die Verpflichtung nur gegenüber unterversorgten Unternehmen mit einer Unterversorgung von mehr als 20 vom Hundert.

(3) Ist aus dem laufenden Monat in der monatlichen Meldung nach § 2 Abs. 1 der letzte oder vorletzte Monat geworden, so sind die ursprünglich für den laufenden Monat gemeldeten geschätzten Daten jeweils entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des Aufkommens zu berichtigen. Die nach Berichtigung verbleibenden

nicht ausgeglichenen Unter- oder Überversorgungsmengen aus dem vorletzten und letzten Monat sind auf den laufenden Monat zu übertragen. Sie werden in den Versorgungsausgleich des laufenden Monats einbezogen.

(4) Der Versorgungsausgleich hat grundsätzlich in Mineralölprodukten zu erfolgen. Unternehmen, welche die in den Versorgungsausgleich einbezogenen Produkte aus Rohöl herstellen, können sich darauf verständigen, den Ausgleich in Rohöl vorzunehmen. Ist ein solches Unternehmen jedoch überversorgt und kann seiner Abgabepflicht nicht durch Abgabe von Mineralölprodukten entsprechen, so erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf Rohöl. Das abgegebene Rohöl ist dann in den Versorgungsrechnungen des abgebenden und des erhaltenden Unternehmens auf die drei in § 1 Abs. 3 genannten Produktgruppen nach dem in § 2 Abs. 4 genannten Schlüssel anzurechnen.

(5) Ausgeglichen werden müssen nur Mengen, die bei Flüssiggas mindestens 500 t und bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukten mindestens 1000 t erreichen. Geringere Mengen sind auszugleichen, falls dies dem abgebenden Unternehmen auf technisch und wirtschaftlich vertretbare Weise möglich ist.

(6) Die Ausgleichsmengen sind unmittelbar den unterversorgten Unternehmen anzubieten. Dabei können sich die über- oder unterversorgten Unternehmen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs auch der Vermittlung eines aus Sachverständigen der Mineralölwirtschaft gebildeten Organs (Koordinierungsgruppe Versorgung) bedienen.

§ 4

Konditionen für im Versorgungsausgleich abzugebende Mengen

Die Abgabe von Mengen im Versorgungsausgleich erfolgt zu Marktpreisen. Die Konditionen der Ausgleichsangebote überversorgter Unternehmen sind so zu gestalten, daß unterversorgte Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

2. Abschnitt

Absicherung traditioneller Lieferbeziehungen

§ 5

Verpflichtung zur Einhaltung der Vertriebsstruktur

Die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, ihren Abnehmern der nachgelagerten Handelsstufe die jeweils aus dem monatlichen Aufkommen verfügbaren Mengen an den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten bis zur Höhe der um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz gekürzten Referenzmenge (§ 2 Abs. 5) anteilig entsprechend der Abnahmestruktur im Vergleichszeitraum anzubieten. Die Kon-

ditionen dieser Angebote haben den Anforderungen des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu entsprechen.

3. Abschnitt

Administrative Maßnahmen

§ 6

Voraussetzungen eines Tätigwerdens des Bundesamtes beim nationalen Versorgungsausgleich nach den §§ 1 bis 3

(1) Das Bundesamt wird ermächtigt, vom fünften Werktag an, nachdem die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung erfolgt ist, ausgleichspflichtige Unternehmen anzuweisen, den Anforderungen des § 4 entsprechende Angebote abzugeben oder ein bereits abgegebenes Angebot einem anderen unterversorgten Unternehmen zu unterbreiten, soweit dem bisherigen Adressaten Angebote vorliegen, die insgesamt sein Ausgleichsrecht überschreiten. In begründeten Fällen kann das Bundesamt einem ausgleichspflichtigen Unternehmen auf Antrag noch eine zusätzliche Frist einräumen, um seiner Ausgleichspflicht ohne Anweisung nachzukommen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind jedoch nur zugunsten von unterversorgten Unternehmen zu erlassen,

1. die einen entsprechenden Antrag gestellt haben,
2. die zur Begründung des Antrages darlegen, daß sie sich ernsthaft um einen Versorgungsausgleich ohne Einschaltung des Bundesamtes bemüht haben, sei es durch Anfrage bei bisherigen Lieferanten, bei überversorgten Unternehmen sowie der Koordinierungsgruppe Versorgung,
3. die die Tatsachen zur Begründung des Antrages glaubhaft machen,
4. deren zum Ausgleich berechtigende Unterversorgung im laufenden Monat nicht im nächsten Monat durch eine entsprechend bessere Versorgung ausgeglichen wird und die bis dahin keine frei verfügbaren Bestände einsetzen oder Täusche vornehmen können.

(3) Eine Abgabeverpflichtung zum Ausgleich einer Unterversorgung im nächsten Monat soll erst dann angeordnet werden, wenn abzusehen ist, daß ohne Anordnung eine Unterversorgung im nächsten Monat nicht zu beseitigen ist.

(4) Bei der Auswahl des zum Ausgleich heranzuziehenden Unternehmens soll das Bundesamt berücksichtigen, welches überversorgte Unternehmen nach dem Umfang seiner Überversorgung, örtlicher Nähe zum zu versorgenden Unternehmen und sonstigen sachlichen Gegebenheiten am geeignetsten erscheint.

(5) In Fällen, in denen ein Unternehmen erheblich unterversorgt ist und ein Ausgleich ausschließlich wegen der Minimumgrenze von 500 t bei Flüssiggas und 1 000 t bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukten nicht zustande

kommt, kann das Bundesamt auf Antrag ausgleichspflichtige Unternehmen anweisen, Ausgleichsmengen zugunsten des unterversorgten Unternehmens abzugeben, wenn sonst für dieses Unternehmen eine von ihm darzulegende unzumutbare Härte entstünde. Das Bundesamt kann dabei unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens dieses Unternehmens in den letzten vier Quartalen vor Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen der Internationalen Energieagentur auch höhere Mengen als die Ausgleichsmengen für den laufenden und den folgenden Monat zuweisen.

§ 7

Voraussetzungen eines Tätigwerdens des Bundesamtes bei der Einhaltung der historischen Vertriebsstruktur nach § 5

Das Bundesamt wird ermächtigt, die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen zur Belieferung eines ihrer Abnehmer anzuweisen, soweit die Lieferungen an diesen Abnehmer stärker als nach § 5 zulässig gekürzt werden, eine Einigung der Unternehmen auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden kann und der betroffene Abnehmer einen entsprechenden Antrag stellt. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu begründen, inwieweit er die in Satz 1 geforderten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Bundesamtes als gegeben ansieht.

§ 8

Inhalt einer Verfügung des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt bestimmt in seiner an den Abgabepflichtigen gerichteten Verfügung den Empfänger, die abzugebende Menge und die Auslieferungszeit.

(2) Die Konditionen sind zwischen dem von einer Verfügung Betroffenen und dem Begünstigten unter Beachtung der §§ 4 und 5 auszuhandeln. Kommt binnen fünf Werktagen ein Vertrag nicht zustande, weil das abgebende Unternehmen die genannten Bestimmungen nicht beachtet, kann das Bundesamt die Konditionen, die zwischen den Vertragsparteien umstritten sind, festlegen. Entsprechendes gilt, wenn ein Unternehmen ein nicht auf einer Verfügung beruhendes Angebot erhalten hat und aus den in Satz 2 genannten Gründen binnen fünf Werktagen nach Eingang des Angebots kein Vertrag zustande gekommen ist.

(3) Kommt ein Vertrag nicht zustande, weil das begünstigte Unternehmen sich nicht ernsthaft um einen Vertragsabschluß bemüht hat oder offensichtlich unvertretbare Forderungen stellt, soll das Bundesamt keine weiteren Maßnahmen zugunsten einer Versorgung dieses Unternehmens ergreifen.

§ 9

Voraussetzungen eines Tätigwerdens des Bundesamtes im internationalen Versorgungsausgleich

(1) Das Bundesamt wird ermächtigt, die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen zur Abgabe von Rohöl oder den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten in andere Teilnehmerstaaten des Übereinkommens vom

18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm zu verpflichten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Bundesrepublik Deutschland unterliegt einer Abgabepflicht nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm,
2. die Erfüllung der Abgabepflicht ist durch freiwillige Maßnahmen der Mineralölwirtschaft nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen.

(2) Das Bundesamt soll zur Abgabe vorrangig überversorgte Unternehmen verpflichten. Soweit ein unterversorgtes Unternehmen in Anspruch genommen wird oder ein überversorgtes Unternehmen durch die Inanspruchnahme in eine Unterversorgungssituation gerät, wird bei einem Versorgungsausgleich nach § 3 die entsprechende Menge unabhängig von den Grenzwerten des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 in den Ausgleich einbezogen.

(3) Die Konditionen sind zwischen dem von einer Abgabeverfügung Betroffenen und dem Begünstigten unter Beachtung des Artikels 10 des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm auszuhandeln. Das Bundesamt kann die Konditionen festlegen, soweit dies zur Erfüllung der Abgabepflicht der Bundesrepublik Deutschland erforderlich wird.

4. Abschnitt

Beratende Mitwirkung der Koordinierungsgruppe Versorgung

§ 10

Beratung des Bundesamtes

Das Bundesamt wird bei seiner Tätigkeit nach den §§ 6 bis 9 und bei Auswertungen von Daten von der Koordinierungsgruppe Versorgung beraten.

5. Abschnitt

Meldepflichten und Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Meldepflichten

(1) In § 1 Abs. 1 genannte Unternehmen, die bei Inkrafttreten von Notstandsmaßnahmen der Internationalen Energieagentur zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehören, sind verpflichtet, dem Bundesamt bis zum 10. eines jeden Monats folgendes zu melden:

1. die Angaben, die auch für Zwecke der amtlichen Mineralölstatistik gemeldet werden,
2. Zugang, Abgang und Bestand an Rohöl und Mineralölprodukten im In- und Ausland, unterschieden nach Ursprung und regionale Einsatz; Mengen im Ausland müssen nur gemeldet werden, soweit sie für die Versorgung im Inland vorgesehen sind,
3. inländische Verarbeitung von Rohöl und Mineralölprodukten in regionaler Gliederung,

4. inländische Erzeugung von Mineralölprodukten in regionaler Gliederung,

5. die für die Bevorratung nach dem Erdölbevorratungsgesetz anrechenbaren Endbestände sowie die operationellen Minimumbestände.

(2) Nicht zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörende Unternehmen haben ihre Ein- und Ausfuhren an den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten zu melden.

(3) Sämtliche Angaben sind für den vorletzten, den letzten, den laufenden, den nächsten und den übernächsten Monat sowie für den entsprechenden Monat des Vorjahres zu melden.

(4) Jedes unterversorgte Unternehmen hat dem Bundesamt unverzüglich Mengen zu melden, die es im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhalten oder sich vertraglich gesichert hat. Jedes überversorgte Unternehmen hat dem Bundesamt unverzüglich im Rahmen des Versorgungsausgleichs abgegebene oder vertraglich zugesicherte Mengen zu melden.

(5) Für die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind vom Bundesamt herausgegebene Vordrucke zu verwenden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5, § 7 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. zur Begründung eines Antrags nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 die geforderten Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

6. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 9 bis 12 Nr. 1 und 3 werden angewendet, wenn nach Artikel 12 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden. Ihre Anwendung endet, wenn nach Artikel 23 des Übereinkommens über ein

Internationales Energieprogramm die Notstandsmaßnahmen außer Kraft gesetzt werden.

(3) Die §§ 1 bis 8 und 12 Nr. 2 werden angewendet, wenn

1. nach Artikel 12 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm Notstandsmaßnahmen

in Kraft gesetzt werden, weil die Mitgliedstaaten insgesamt oder die Bundesrepublik Deutschland von einem Versorgungsausfall von mindestens 7 vom Hundert betroffen sind und

2. die genannten Vorschriften insgesamt oder einzeln durch eine weitere Verordnung nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 für anwendbar erklärt werden.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Ausführungsverordnung
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen
(Einheitenverordnung – EinhV)**

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) wird verordnet:

§ 1

Gesetzliche Einheiten

(1) Gesetzliche Einheiten und Einheitenzeichen gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind

1. die in Anlage 1 Spalten 2 und 3 aufgeführten Einheiten mit besonderem Namen,
2. die aus den Einheiten nach Nummer 1 mit dem Zahlenfaktor 1 abgeleiteten Einheiten.

(2) Für die Einheiten in Anlage 1 gelten die in DIN 1301 Teil 1, Ausgabe Dezember 1985, wiedergegebenen Definitionen und Beziehungen.

(3) Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Vielfache und Teile von Einheiten gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die in Anlage 2 Spalten 3 und 4 aufgeführten Vorsätze und Vorsatzzeichen. Die Vorsätze und Vorsatzzeichen sind nicht auf die Einheiten Vollwinkel, Grad, Sekunde (Winkel), Minute (Zeit und Winkel), Stunde, Tag, Kilogramm, Grad Celsius und Millimeter-Quecksilbersäule anzuwenden.

(4) Zur Bezeichnung eines dezimalen Vielfachen oder Teils einer Einheit aus Anlage 1 darf nicht mehr als ein Vorsatz oder ein Vorsatzzeichen verwendet werden.

§ 2

Einheitennamen in Datenverarbeitungsanlagen

In Datenverarbeitungsanlagen mit beschränktem Zeichenvorrat dürfen die Einheitennamen und Vorsätze

nach DIN 66 030, Ausgabe November 1980, dargestellt werden.

§ 3

Zusätzliche Angaben

Werden Größen nicht nur in einer gesetzlichen Einheit, sondern zusätzlich in einer anderen Einheit angegeben, muß die Angabe in der gesetzlichen Einheit hervorgehoben sein.

§ 4

Bezugsquelle und Niederlegung der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422, 661), außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1
(zu § 1)

Gesetzliche Einheiten mit besonderem Namen

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
1	Ampere	A	elektrische Stromstärke
2	Ar	a	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
3	atomare Masseneinheit	u	Masse in der Atomphysik
4	Bar	bar	Druck
5	Barn	b	Wirkungsquerschnitt
6	Becquerel	Bq	Aktivität einer radioaktiven Substanz
7	Candela	cd	Lichtstärke
8	Coulomb	C	elektrische Ladung, Elektrizitätsmenge
9	Dioptrie	dpt	Brechwert von optischen Systemen
10	Elektronvolt	eV	Energie in der Atomphysik
11	Farad	F	elektrische Kapazität
12	Gon	gon	ebener Winkel
13	Grad	°	ebener Winkel
14	Grad Celsius	°C	Celsius-Temperatur
15	Gramm	g	Masse
16	Gray	Gy	Energiedosis, spezifische Energie, Kerma, Energiedosisindex
17	Hektar	ha	Fläche von Grundstücken und Flurstücken
18	Henry	H	Induktivität
19	Hertz	Hz	Frequenz
20	Joule	J	Energie, Arbeit, Wärmemenge
21	Kelvin	K	thermodynamische Temperatur
22	Kilogramm	kg	Masse
23	Liter	l, L	Volumen
24	Lumen	lm	Lichtstrom
25	Lux	lx	Beleuchtungsstärke
26	Meter	m	Länge
27	metrisches Karat		Masse von Edelsteinen
28	Millimeter- Quecksilbersäule	mmHg	Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten
29	Minute	'	ebener Winkel
30	Minute	min	Zeit
31	Mol	mol	Stoffmenge
32	Newton	N	Kraft
33	Ohm	Ω	elektrischer Widerstand
34	Pascal	Pa	Druck
35	Radian	rad	ebener Winkel
36	Sekunde	"	ebener Winkel

Nr.	Einheit		Größe
	Name	Zeichen	
1	2	3	4
37	Sekunde	s	Zeit
38	Siemens	S	elektrischer Leitwert
39	Sievert	Sv	Äquivalentdosis
40	Steradian	sr	Raumwinkel
41	Stunde	h	Zeit
42	Tag	d	Zeit
43	Tesla	T	magnetische Flußdichte
44	Tex	tex	längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen
45	Tonne	t	Masse
46	Var	var	Blindleistung in der elektrischen Energietechnik
47	Vollwinkel		ebener Winkel
48	Volt	V	elektrisches Potential, elektrische Spannung
49	Watt	W	Leistung, Energiestrom
50	Weber	Wb	magnetischer Fluß

Anlage 2
 (zu § 1)

**Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung von dezimalen Vielfachen
 und Teilen von Einheiten**

Nr.	Faktor, mit dem die Einheit multipliziert wird	Vorsatz	Vorsatzzeichen
1	2	3	4
1	10^{18}	Exa	E
2	10^{15}	Peta	P
3	10^{12}	Tera	T
4	10^9	Giga	G
5	10^6	Mega	M
6	10^3	Kilo	k
7	10^2	Hekto	h
8	10^1	Deka	da
9	10^{-1}	Dezi	d
10	10^{-2}	Zenti	c
11	10^{-3}	Milli	m
12	10^{-6}	Mikro	μ
13	10^{-9}	Nano	n
14	10^{-12}	Piko	p
15	10^{-15}	Femto	f
16	10^{-18}	Atto	a

Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, c, deren Eingangsworte vor Buchstabe a durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) geändert worden sind, und Nummer 7, diese eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974, wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden
- des § 6 Abs. 1 Nr. 9 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 9 eingefügt durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2 geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern
- des § 5 Abs. 3, des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Fahrerergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), Absatz 2 in § 23 geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird vom Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 23 Abs. 2 des Fahrerergesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1617), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf § 15 I erhält folgende Fassung:

„Sonderbestimmungen für Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen 15 I“.

b) Nach dem Hinweis auf Anlage XXV wird folgender Hinweis angefügt:

„Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge sowie an Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke XXVI“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für jede Betriebsart (Verbrennungsmotor, Elektromotor und andere)“ gestrichen.

bb) In der Beschreibung der Klasse 1 wird die Angabe „40 km/h“ durch die Angabe „50 km/h“ ersetzt.

cc) Nach Klasse 1 werden folgende Klassen eingefügt:

„Klasse 1 a: Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 20 kW und einem leistungsbezogenen Leergewicht von nicht weniger als 7 kg/kW;

Klasse 1 b: Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a, § 72 Abs. 2 bezüglich § 5 Abs. 1);“.

dd) Die Beschreibung der Klasse 3 erhält folgende Fassung:

„Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören;“.

ee) In der Beschreibung der Klasse 5 wird die Angabe „Klassen 1 und 4“ durch die Angabe „Klassen 1, 1 a, 1 b und 4“ ersetzt.

ff) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Fahrerlaubnis der Klasse 1 wird nur erteilt, wenn der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse 1 a mindestens schon zwei Jahre besitzt.“

gg) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse der Klasse 1 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 1 a, 1 b, 4 und 5,
2. Fahrerlaubnisse der Klasse 1 a zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 1 b, 4 und 5,
3. Fahrerlaubnisse der Klasse 1 b zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5,
4. Fahrerlaubnisse der Klasse 2 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 3, 4 und 5,
5. Fahrerlaubnisse der Klasse 3 zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 4 und 5,

6. Fahrerlaubnisse der Klasse 4 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 5.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt; folgende Worte werden angefügt:
- „Fahrerlaubnisse der Klasse 1 mit der Beschränkung auf Leichtkrafträder gelten als solche der Klasse 1 b.“
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „jedoch nicht mehr als 250 cm³“ durch die Worte „jedoch nicht mehr als 700 cm³, bei Krafträdern nicht mehr als 250 cm³“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Niemand darf führen
1. Kraftfahrzeuge der Klasse 2 vor Vollendung des 21. Lebensjahrs,
 2. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 vor Vollendung des 20. Lebensjahrs,
 3. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 a oder 3 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
 4. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 b, 4 oder 5 vor Vollendung des 16. Lebensjahrs,
 5. andere Kraftfahrzeuge vor Vollendung des 15. Lebensjahrs.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Behörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „36 mm x 47 mm bis 45 mm x 60 mm“ durch die Angabe „35 mm x 45 mm“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
- „3 a. bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 zusätzlich die Angaben über die Listen- und Vordrucknummern des Führerscheins der Klasse 1 a, das Datum der Aushändigung des Führerscheins und die Verwaltungsbehörde, die ihn ausgefertigt hat.“
5. In § 8 a Abs. 1 wird die Angabe „Klasse 1, 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Klasse 1, 1 a, 1 b, 3, 4 oder 5“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „örtliche Behörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Als Führerscheine dürfen nur von der Bundesdruckerei hergestellte Vordrucke (Muster 1)
- verwendet werden. Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde,
1. wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragt ist, den Führerschein auszufertigen und auszuhändigen, oder
 2. wenn eine Fahrerlaubnis einer der anderen Klassen beantragt ist, den Antrag unter Beifügung eines vorbereiteten Führerscheins ohne Datumsangabe einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu übersenden.
- Der Sachverständige oder Prüfer prüft, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse befähigt ist (§ 11) und ob er die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise beherrscht (§ 11 a). Er händigt, wenn die Prüfungen bestanden sind, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums aus; die Aushändigung hat er der Verwaltungsbehörde unter Angabe dieses Datums mitzuteilen. Die Fahrerlaubnis wird durch die Aushändigung des Führerscheins erteilt.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein neuer Führerschein ist auch dann auszufertigen, wenn der Antragsteller die Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse beantragt. Wird ein neuer Führerschein ausgefertigt, so ist auf diesem der Tag zu vermerken, an dem die Fahrerlaubnis für andere Klassen vor der Erweiterung erteilt worden ist; bei der Aushändigung des neuen Führerscheins ist der bisherige Schein einzuziehen. Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis sind die §§ 8 a und 11 a nicht anzuwenden. Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis von Klasse 1 a auf Klasse 1 ist § 11 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur eine praktische Prüfung erforderlich ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 1“ durch die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:
- „(1) Der Sachverständige oder Prüfer bestimmt die Zeit und den Ort der theoretischen Prüfung sowie die Zeit, den Ausgangspunkt und den Verlauf der praktischen Prüfung im Prüfbezirk. Prüfbezirk ist ein Gebiet, in dem unterschiedliche Fahraufgaben in einer solchen Häufigkeit und mit einem solchen Schwierigkeitsgrad durchgeführt werden können, daß sich der Sachverständige oder Prüfer von der praktischen Befähigung des Prüflings nach Absatz 3 Nr. 3 überzeugen kann. Die theoretische Prüfung muß vor Beginn der praktischen Prüfung bestanden sein; sie darf frühestens 3 Monate, die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.

(2) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen, hinsichtlich der Prüfung für die Klasse 2 einschließlich eines Anhängers. Als Prüfungsfahrzeuge dürfen nur Kraftfahrzeuge und Anhänger verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage XXVI entsprechen.

(3) In der Prüfung hat sich der Sachverständige oder Prüfer davon zu überzeugen, daß der Prüfling

1. ausreichende Kenntnisse der für den Führer von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und der lärmmindernden Fahrweise hat,
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
3. über die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs und im Falle der Klasse 2 auch mit einem Anhänger im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

(4) Die Mindestdauer der Prüfungsfahrt und die Festlegung der Prüfungsstrecke bestimmen sich nach Anlage XXVI.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als 2 Wochen) wiederholt werden. Wird die Prüfung jedoch auch nach jeweils zweimaliger Wiederholung des theoretischen oder des praktischen Teils nicht bestanden, so darf der Bewerber die Prüfung erst nach Ablauf von 3 Monaten erneut wiederholen.

(6) Eine bestandene theoretische Prüfung bleibt 12 Monate gültig. Der Zeitraum zwischen Abschluß der Prüfung und Aushändigung des Führerscheins darf 2 Jahre nicht überschreiten."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 7 und 8.

9. § 11 b erhält folgende Fassung:

„§ 11 b

Beschränkung der Fahrerlaubnis
auf Kraftfahrzeuge mit
automatischer Kraftübertragung

Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken, wenn das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug (§ 11 Abs. 2 Satz 1) mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war. Die Beschränkung ist aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, daß er zur sicheren Führung eines mit Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeugs der entsprechenden Klasse befähigt ist."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 teilt die Verwaltungsbehörde der Stelle, die den Vermerk nach Absatz 1 letzter Satz anzubringen hat, die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis, deren unanfechtbare Versagung sowie deren unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung unverzüglich mit. Die Stelle, die den Vermerk nach Absatz 1 letzter Satz anzubringen hat, teilt die Erteilung einer Fahrerlaubnis sowie die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einer von ihr erteilten Fahrerlaubnis der Verwaltungsbehörde unverzüglich mit. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungen können für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 auch andere Stellen bestimmen.“

11. § 14 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Vorschriften des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 (BGBl. II S. 1449) dürfen Inhaber einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis und eines Personenbeförderungserlaubnisscheins für Kraftomnibusse im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung Kraftfahrzeuge bis zur Erteilung einer Fahrerlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung führen, längstens jedoch ein Jahr vom Tage des Grenzübertritts an.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält in den Eingangsworten vor Nummer 1 folgende Fassung:

„Beantragt der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt oder dazu im ersten Jahr seit Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt hat, die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, und sind seit Begründung eines ständigen Aufenthalts bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als 3 Jahre verstrichen, so sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Bezeichnung „des Absatzes 1“ ersetzt; den Worten „seit Begründung eines ständigen Aufenthalts“ werden die Worte „im ersten Jahr“ vorangestellt.

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 11 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Bezeichnung „§ 11 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird in Satz 2 der Textteil nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:
„§ 11 b Satz 2 gilt entsprechend.“
13. In § 15 b Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 11 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
14. § 15 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Der zweite Halbsatz von Satz 2 erhält folgende Fassung:
„außerdem gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entsprechend auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 1, 1 a, 1 b, 2, 3 oder 4.“
15. In § 15 d Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen führt, mit dem Ausflugsfahrten oder Ferientrip-Reisen (§ 48 Personenbeförderungsgesetz) durchgeführt werden, oder“.
16. § 15 e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 Buchstabe d erhält der Einleitungshalbsatz folgende Fassung:
„– falls die Erlaubnis für andere als die in § 15 d Abs. 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge gelten soll –“.
- bb) In Nummer 6 erhält der Einleitungshalbsatz folgende Fassung:
„– falls die Erlaubnis für andere als die in § 15 d Abs. 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge, ausgenommen Krankenkraftwagen, gelten soll –“.
- cc) In Nummer 7 wird das Wort „Kraftdroschen“ durch das Wort „Taxen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. die Erlaubnis auf die in § 15 d Abs. 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge beschränkt werden soll.“
17. § 15 g wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kraftdrosche“ durch das Wort „Taxi“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „einer Kraftdrosche“ durch die Worte „eines Taxis“ ersetzt.
18. In § 15 h wird das Wort „Kraftdroschenführer“ durch das Wort „Taxiführer“ ersetzt.
19. § 15 l erhält folgende Fassung:
„§ 15 l
Sonderbestimmungen für Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen
- (1) Beantragt der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftomnibussen im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt oder dazu im ersten Jahr seit Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt hat, die Erteilung einer auf Kraftomnibusse beschränkten inländischen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, so sind die Nachweise über ausreichendes Sehvermögen, geistige und körperliche Eignung, Fahrpraxis oder Ausbildung und Prüfung (§ 15 e Abs. 1 Nr. 2 a, 3, 4 und 5) nicht erforderlich, wenn seit Begründung eines ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Verordnung bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als 3 Jahre verstrichen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Inhaber einer entsprechenden, nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis und eines Personenbeförderungserlaubnisscheins, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Frist mit dem Tage des Grenzübertritts beginnt.“
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird jeweils die Angabe „40 km/h“ durch die Angabe „50 km/h“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:
„4 a. Leichtkrafträder (Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und nicht mehr als 80 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h),“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 4 a Satz 2 werden jeweils die Worte „mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h“ gestrichen.
21. Es werden jeweils durch das Wort „Mofas“ ersetzt:
- a) in § 38 a Satz 1 die Worte „Fahrräder mit Hilfsmotor, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt“,
- b) in § 50 Abs. 6 a Satz 1 und in § 55 Abs. 6 Satz 1 die Worte „Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h“,

- c) in § 56 Abs. 2 Nr. 5 die Worte „Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt“.
22. In § 60 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 2, in der Überschrift der Anlage VI Seite 1, der Überschrift der Anlage VII Seite 1, der Tabelle in Anlage VII Seite 2 und der Überschrift der Anlage VII Seite 4 werden jeweils die Worte „mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h“ gestrichen.
23. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Bestimmung zu § 4 a Abs. 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:
 „§ 5 Abs. 1 zu Klasse 1 b (Leichtkrafträder)
 Als Leichtkrafträder gelten auch Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkrafträder bisherigen Rechts), wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“
- b) Die Bestimmung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; statt dessen wird folgende Bestimmung eingefügt:
 „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 (Mindestalter für Führer von Kraftfahrzeugen der Klasse 1)
 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1, die vor dem 1. April 1986 erteilt worden ist, genügt ein Mindestalter von 18 Jahren.“
- c) Die Bestimmungen zu § 11 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 1 Satz 5, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.
- d) Nach der neuen Bestimmung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Bestimmungen eingefügt:
 „§ 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)
 1. Als Prüfungsfahrzeuge für Klasse 1 dürfen bis zum 1. Januar 1987 auch noch Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW und einem Leergewicht von mindestens 140 kg verwendet werden. Für die Prüfungsfahrzeuge der Klassen 1, 1 a und 1 b braucht erst ab 1. Januar 1987 eine Funkanlage zur Verfügung zu stehen.
 2. Als Prüfungsfahrzeuge für Klasse 2 dürfen bis zum 1. Oktober 1988 auch noch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verwendet werden, wenn sie mit einer Druckluftbremsanlage und einer Dauerbremsanlage ausgerüstet sind.
 3. Als Prüfungsfahrzeuge für Klasse 3 dürfen bis zum 1. Januar 1987 auch noch Personenkraftwagen verwendet werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 130 km/h nicht erreicht.“
- § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 (praktische Prüfung für Klasse 2)
 tritt in Kraft am 1. Oktober 1988, soweit sich die praktische Prüfung im Falle der Klasse 2 auf das Mitführen eines Anhängers oder das Führen eines Sattelkraftfahrzeugs bezieht.
- § 11 Abs. 4 und Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 (Mindestdauer der Prüfungsfahrt)
 treten hinsichtlich der Klasse 2 am 1. Oktober 1988 in Kraft. Hinsichtlich der übrigen Klassen treten sie am 1. Oktober 1987 in Kraft; jedoch kann die zuständige oberste Landesbehörde längstens bis zum 1. April 1988 zulassen, daß die Mindestdauer unterschritten wird. In jedem Fall muß die reine Fahrzeit bei der Prüfungsfahrt aber mindestens 30 Minuten betragen.“
- e) Der Bestimmung zu § 15 d (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht) wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Erlaubnis- und Ausweispflicht für Personenkraftwagenführer, die Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) durchführen, tritt in Kraft am 1. Oktober 1986.“
- f) Die Bestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:
 „§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a (Leichtkrafträder)
 Als Leichtkrafträder gelten auch Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkrafträder bisherigen Rechts), wenn sie bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“
- g) In der Bestimmung zu § 53 Abs. 2 Satz 1 betreffend Bremsleuchten an Krafträdern wird in dem Klammerzusatz die Angabe „40 km/h“ durch die Angabe „50 km/h“ ersetzt.
- h) Die Bestimmung zu § 54 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 54 Abs. 4 Nr. 4 (zusätzliche Blinkleuchten an Schulbussen)
 tritt in Kraft am 1. Januar 1986 für die von diesem Tage an erstmals in Verkehr kommenden Kraftomnibusse und am 1. Juli 1986 für die übrigen Kraftomnibusse.“
- i) Die Bestimmung zu Muster 1 (Führerschein) wird um folgenden Absatz ergänzt:
 „Führerscheinvordrucke, die dem Muster 1 in der vor dem 1. April 1986 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vom 1. April 1986 an nicht mehr verwendet werden, ausgenommen bei Prüfaufträgen, die vor diesem Tage erteilt worden sind. Führerscheine, die auf Grund des vor dem 1. April 1986 geltenden Rechts ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“
- j) Nach der Bestimmung zu Muster 1 b wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

„Muster 1 c (Führerschein zur Fahrgastbeförderung)

Führerscheinvordrucke, die von Muster 1 c in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung abweichen, dürfen aufgebraucht werden.“

24. In Anlage IV Abschnitt I A erhält der Klammerzusatz nach den Worten „Deutsche Bundesbahn“ folgende Fassung:

„(Auskunft: Ressort Technik, Zentralstelle – Sachgebiet Kraftfahrzeuge, Flurförderzeuge – Mainz)“.

25. Anlage XVII wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Klassen 1, 3, 4, 5“ in den Tabellen zu 1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1 und in der Fußnote 1 zu Tabelle 2.2.1 wird jeweils durch die Angabe „Klassen 1, 1 a, 1 b, 3, 4, 5“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Klassen 1, 3 oder 4“ in 2.1.4.1 wird durch die Angabe „Klassen 1, 1 a, 1 b, 3 oder 4“ ersetzt.

26. In Anlage XX Teil I Nr. 1.2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Leichtkrafträdern“ wie folgt gefaßt:

„(§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a, ausgenommen Kleinkrafträder bisherigen Rechts nach § 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 a)“.

27. Als Anlage XXVI wird der Anhang 1 zu dieser Verordnung angefügt.

28. Die Vorbemerkung zu den Mustern 1, 1 a, 1 c und 1 e erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkungen

Zu Muster 1 (§ 10)

Aus synthetischem, papierähnlichem Material (Neobond). Breite 210 mm, Höhe 106 mm; zweimal faltbar auf Format DIN A7. Farbe rosa, mehrfarbige Sicherheitsaufdrucke auf den Innen- und Außenseiten, schwarzer Textaufdruck.

Die Vordrucke sind von der Bundesdruckerei auf allen drei Außenseiten mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, die aus einem Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl (Vordrucknummer) besteht.

Auf Seite 2 ist in Spalte 8 als Führerscheinnummer die Listennummer nach § 10 Abs. 2 einzutragen.

Auf den Seiten 3 und 4 sind die Fahrerlaubnisklassen mit der jeweils geltenden Beschreibung darzustellen. Die Felder hinter den Beschreibungen der Klassen, für die die Fahrerlaubnis gilt, sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; die übrigen Felder sind auszustanzen.

Reicht der Raum auf den Seiten 5 und 6 nicht aus, so sind weitere Eintragungen auf einem Beiblatt zum Führerschein vorzunehmen. Vordrucke des Beiblatts sind ebenfalls von der Bundesdruckerei zu beziehen; die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten entsprechend, jedoch beträgt die Breite 140 mm, einmal faltbar auf Format DIN A7. Auf dem Beiblatt ist die Nummer des betreffenden Führerscheins (Spalte 8, Seite 2 des Musters) anzugeben, im Führerschein ist auf das Beiblatt hinzuweisen.

Zu den Mustern 1 a, 1 c und 1 e

Die Bescheinigungen nach § 4 a und die Führerscheine der Bundeswehr und zur Fahrgastbeförderung müssen aus glattem Leinwandpapier oder aus papierähnlichen Stoffen bestehen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.“

29. Das Muster 1 wird durch das in Anhang 2 zu dieser Verordnung abgebildete Muster ersetzt.

30. Das Muster 1 c [Führerschein zur Fahrgastbeförderung, (1. Seite)] wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „eine Kraftdroschke *)“ werden durch die Worte „ein Taxi *)“ ersetzt.
- b) Die Worte „– oder einen Krankenkraftwagen *)“ werden durch die Worte „– einen Krankenkraftwagen *) – oder einen Personenkraftwagen, mit dem Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen durchgeführt werden *)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Neunundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO

In § 1 der Neunundzwanzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. November 1981 (BGBl. I S. 1183) werden die Worte „berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bis zum 31. Dezember 1985“ durch die Worte „berechtigt eine bis zum 31. Dezember 1985 erworbene Fahrerlaubnis der Klasse 3 bis zum 31. Dezember 1987“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Ausbildung sind zu benutzen:

1. für Klasse 1

Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 37 kW und einem Leergewicht von mindestens 200 kg;

2. für Klasse 1 a

Krafträder mit einer Motorleistung von 20 kW und einem Leergewicht von mindestens 140 kg;

3. für Klasse 1 b

Leichtkrafträder;

4. für Klasse 2

Lastkraftwagen mit verkehrüblichem Aufbau – die Sicht nach hinten darf nur über Außenspiegel möglich sein – sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t, einer Mindestlänge von 7,50 m, einer Zweileitungsbremsanlage und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und

mehrachsiges Anhänger mit eigener Lenkung und durchgehender Bremsanlage sowie mit einem Abstand der Achsen von mindestens 4 m

oder

Sattelkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 24 t, einer Mindestlänge von 12 m und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;

5. für Klasse 3

Personenkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h;

6. für Klasse 4

Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

Am Beginn der Ausbildung können Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1 und der Klasse 1 a auf Leichtkraftfahrzeugen, Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 2 auf Personenkraftwagen ausgebildet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen 1, 1 a und 1 b muß eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Die Fahrzeuge der Klassen 2 und 3 müssen eine Doppelbedienungseinrichtung besitzen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Die Betätigung der Doppelbedienungseinrichtung muß akustisch oder optisch kontrollierbar sein. Der in dem Ausbildungsfahrzeug mitfahrende Fahrlehrer muß in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über zusätzlich angebrachte Spiegel zu beobachten."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Schild kann ferner quer zur Fahrtrichtung auf dem Fahrzeugdach angebracht werden.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Lehrfahrzeuge

Die zur Fahrlehrerausbildung zu benutzenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.“

3. In § 12 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „entgegen § 5 oder § 10“ durch die Worte „entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10,“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

d) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

e) In der neuen Nummer 3 werden die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt und das Wort „führt“ durch das Wort „anbringt“ ersetzt.

5. In § 14 werden die Absätze 2 und 3 und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

6. In Anlage 2 (Muster des Fahrlehrerscheins) werden die Worte „mit Verbrennungsmaschine Klasse ... mit Elektromotor Klasse ... mit ...“ durch die Worte „der Klasse“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstand des praktischen Unterrichts für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke mindestens 50 km betragen muß;
2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt mindestens 45 Minuten dauern muß;
3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß.

Die Ausbildungsfahrten sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung und voneinander getrennt durchzuführen. Satz 1 Nr. 2 findet für die Ausbildung der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1 b keine Anwendung. Die in Satz 1 vorgeschriebenen

Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen.“

2. In § 6 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Der Fahrschüler hat so viele Übungsstunden zu durchlaufen, wie er zur Erlangung der notwendigen Befähigung, insbesondere auch der Fahrzeugbeherrschung in schwierigen Situationen, benötigt.“

3. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 keine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten durchführt oder die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke nicht mindestens 50 km beträgt,“.

- b) In Buchstabe d wird die Zahl „90“ durch die Zahl „135“ ersetzt; nach dem Wort „durchführt“ wird folgender Text angefügt:

„oder eine Ausbildungsfahrt weniger als 45 Minuten dauert,“.

- c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 keine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchführt oder die Schulung nicht mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchführt,“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

§ 14 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 1982 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) die nach § 4 erforderliche deutsche Übersetzung des Führerscheins nicht besitzt,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. April 1986 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 tritt hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5, Absatz 2 Satz 1 am 1. Oktober 1986, § 5 Abs. 1 Nr. 4 am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anhang 1**Anlage XXVI**

(§ 11 Abs. 2 und 4)

**Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge
sowie an Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke****I. Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge****1. Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:****a) für Klasse 1**

Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 37 kW und einem Leergewicht von mindestens 200 kg;

b) für Klasse 1 a

Krafträder mit einer Motorleistung von 20 kW und einem Leergewicht von mindestens 140 kg;

c) für Klasse 1 b

Leichtkrafträder;

d) für Klasse 2

Lastkraftwagen mit verkehrsüblichem Aufbau – die Sicht nach hinten darf nur über Außenspiegel möglich sein – sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t, einer Mindestlänge von 7,50 m, einer Zweileitungsbremsanlage und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und

mehrachsiges Anhänger mit eigener Lenkung und durchgehender Bremsanlage sowie mit einem Abstand der Achsen von mindestens 4 m oder

Sattelkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 24 t, einer Mindestlänge von 12 m und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;

e) für Klasse 3

Personenkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h;

f) für Klasse 4

Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2. Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den Sachverständigen oder Prüfer, den Fahrlehrer und den Prüfling bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klasse 1, 1 a, 1 b oder 4. Es muß gewährleistet sein, daß der Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen 1, 1 a und 1 b muß eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens dem Sachverständigen oder Prüfer gestattet, den Prüfling während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Prüfungsfahrzeuge der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4 dürfen nicht mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können. Prüfungsfahrzeuge der Klassen 2 und 3 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen), Prüfungsfahrzeuge der Klasse 3 ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit einem zusätzlichen rechten Außenspiegel und Prüfungsfahrzeuge der Klasse 2 mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein.

3. Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge muß entfernt sein; Beschriftungen, auffällige Lackierungen oder andere Merkmale, die auf die Verwendung als Prüfungsfahrzeug aufmerksam machen können, sind unzulässig. Zubehörteile und Hilfsmittel am Fahrzeug, die dem Bewerber das Führen des Fahrzeugs erleichtern, sind nicht zulässig.

II. Anforderung an Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke

1. Bei der Prüfungsfahrt darf die reine Fahrzeit bei

Klasse 1:	60 Minuten
Klasse 1 a:	45 Minuten
Klasse 1 b:	30 Minuten
Klasse 2:	60 Minuten
Klasse 3:	45 Minuten
Klasse 4:	30 Minuten

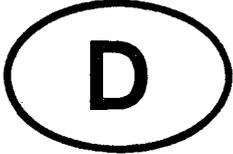
nicht unterschreiten, sofern der Prüfling nicht schon vorher gezeigt hat, daß er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

Bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis von einer Kraffradklasse auf eine andere Kraffradklasse oder der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung kann die reine Fahrzeit der Prüfungsfahrt um bis zu ein Drittel gekürzt werden.

2. Etwa die Hälfte der Prüfungsdauer ist für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluß der Autobahn, zu verwenden; jedoch sind für Prüfungen der Klasse 4 möglichst nur Prüfungsstrecken innerhalb geschlossener Ortschaften, für Prüfungen der Klasse 1 b daneben auch solche außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Einschluß der Autobahn zu verwenden.
3. Bei Prüfungsfahrten im Land Berlin sind die Vorschriften der Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Fahrten außerhalb geschlossener Ortschaften entfallen; die Prüfungsdauer nach Nummer 1 verringert sich um ein Drittel, wobei jedoch im Einzelfall 30 Minuten nicht unterschritten werden dürfen.

Anhang 2

Muster 1
(zu § 10 Abs. 1)

<p>(linke Außenseite)</p> <p>- 5 -</p> <p>Befristungen, Beschränkungen, Auflagen</p> <p>A 0000000</p>	<p>(rechte Außenseite)</p> <p>- 6 -</p> <p>Weitere amtliche Eintragungen</p> <p>A 0000000</p>	<p>(rechte Außenseite)</p> <p></p> <p>FÜHRERSCHEIN</p> <p>Permis de conduire Kørekort <i>Άδεια Ὁδηγῆσεως</i> Permiso de Conducción Ceadúnas Tiomána Patente di guida Rijbewijs Carta de Condução Driving licence</p> <p>Modell der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN A 0000000</p>
---	---	--

(linke Innenseite)

- 2 -

1. Name _____

2. Vorname _____

3. Geburtstag und -ort _____

4. Wohnort _____

5. Ausgestellt durch _____

6. in _____ am _____

7. Gültigkeit unbefristet
Ausnahmen siehe
Seiten 5 und 6

8. Führerschein-Nr. _____

Unterschrift

Unterschrift des Inhabers

Lichtbild des Inhabers
35 x 45 mm




- 3 -

	Fahrerlaubnisklassen, für die der Führerschein gültig ist	Dienst- siegel
1	Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h	
1 a	Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 20 kW und einem leistungsbezogenen Leergewicht von nicht weniger als 7 kg/kW	
1 b	Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 cm ³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (Leichtkrafträder)	
2	Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt, und Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs – das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 StVZO zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift –	
3	alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören	

(rechte Innenseite)

- 4 -

	Fahrerlaubnisklassen, für die der Führerschein gültig ist	Dienst- siegel
4	Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h (Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor)	
5	maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO), Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ mit Ausnahme der zu den Klassen 1, 1 a, 1 b und 4 gehörenden Fahrzeuge	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3-Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Attorney-General der Republik Botsuana bekanntgemacht:

Deutsche Warenzeichen werden in der Republik Botsuana in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Botsuana anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel